Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1962)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Bern

Autor: Giovanoli, F. / Buri, D.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417651

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES GESUNDHEITSWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1962

Direktor: Regierungsrat Dr. F. GIOVANOLI

Stellvertreter: Regierungsrat D. BURI

Allgemeines

Im Berichtsjahr wurde auf dem Gebiet der Volksgesundheit eine beträchtliche Aktivität entfaltet. Die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung erregte hüben und drüben die Gemüter. In seinem vom 5. Juni 1961 datierten Gesetzesentwurf beschränkte sich der Bundesrat darauf, eine Teilrevision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes vorzuschlagen, um die dringlichsten Anliegen für die notwendige Gesetzesverbesserung möglichst rasch zu verwirklichen. Eine besonders lebhafte Auseinandersetzung rief die Neuregelung der Beziehungen zwischen den Ärzten und Krankenkassen – das sogenannte Arztrecht — hervor. Die Bemühungen um die Herbeiführung einer Verständigung unter den Beteiligten ist im Gange.

Das neue Bundesgesetz über Bundesbeiträge an die Bekämpfung der rheumatischen Krankheiten (vom 22. Juni 1962) darf als grosser Erfolg bezeichnet werden. Der Bundesrat hat beschlossen, dieses Gesetz auf den 1. Januar 1963 in Kraft zu setzen. Dies hat zur Folge, dass 1964 die in diesem Erlass vorgesehenen Bundesbeiträge für die im Jahr 1963 entstandenen Kosten der Rheumabekämpfung ausgerichtet werden können. Zur Zeit wird an der vorgesehenen eidgenössischen Vollziehungsverordnung gearbeitet. Das neue Bundesgesetz ist eine sinnvolle Ergänzung des im Kanton Bern bereits bestehenden Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten.

In der Wintersession 1962 des Nationalrates reichte der bernische Gesundheitsdirektor ein Postulat ein, wonach der Bundesrat eingeladen wird — gestützt auf Art. 69 der Bundesverfassung — den Erlass gesetzlicher Bestimmungen zu prüfen, dies es ermöglichen, auch für die Bekämpfung von Bronchialasthma und multipler Sklerose Bundesbeiträge auszurichten, wie sie das neue Rheumagesetz vorsieht.

Das Vernehmlassungsverfahren betreffend den ersten Entwurf zu einem neuen Gesetz über das Gesundheitswesen (vom 1. Dezember 1960) wurde im Jahr 1961 durchgeführt und abgeschlossen. Die interessierten Verbände und Instanzen reichten zahlreiche Anträge und Abänderungsvorschläge ein, die im Berichtsjahr verarbeitet wurden. Die Gesundheitsdirektion verfasste gestützt darauf einen revidierten Gesetzesentwurf von 8. Oktober 1962 und sandte diesen wiederum an alle Instanzen zur nochmaligen Vernehmlassung. Nach Abschluss dieses Verfahrens wird es dann möglich sein, einen bereinigten Gesetzesentwurf vorzulegen.

Im September 1961 wurden zwei Motionen eingereicht, wodurch der Regierungsrat ersucht wird, die Arbeiten für ein Spitalgesetz oder wenigstens für eine umfassende Neuordnung des Beitragswesens an Bau und Betrieb des Inselspitals und der Bezirksspitäler so zu fördern, dass Gesetz und Dekret früher als erst im Jahr 1966 in Kraft gesetzt werden können. Die öffentlichen Spitäler müssen in der Lage sein, den wachsenden Anforderungen der Zukunft sowohl in pflegerischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht entsprechen zu können. Allgemein besteht die Auffassung, dass die sich stellenden Probleme auf dem Wege eines eigentlichen Spitalgesetzes zu lösen sind. Die Vorarbeiten dazu wurden im Jahr 1962 in Angriff genommen. Es fanden verschiedene Besprechungen und Konferenzen mit Fachinstanzen, namentlich auch mit dem Verband bernischer Krankenanstalten, statt. Bereits im Vorjahr wurde darauf hingewiesen, dass die Spitalplanung im Kanton Bern bei den traditionsgebundenen und betont lokalen und regionalen Eigenheiten keineswegs leicht fallen wird.

I. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben

a) Gesetzliche Erlasse. Folgende gesetzliche Erlasse fallen in den Geschäftskreis der Gesundheitsdirektion:

1. Die Abänderung vom 13. November 1962 des Dekretes betreffend die Organisation der Gesundheitsdirektion vom 5. November 1919.

In den letzten Jahren erhöhte der Grosse Rat auf Antrag der Regierung verschiedentlich den Kredit für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten. Diese Tatsache und vor allem die Notwendigkeit der Schaffung eines neuen Gesetzes über das Spitalwesen führten die Gesundheitsdirektion und den Regierungsrat dazu, die Errichtung eines eigentlichen Spitalinspektorates zu beantragen. Mit der Dekretsabänderung vom 13. November 1962 wird auf der Gesundheitsdirektion die Stelle eines Adjunkten für das Spitalwesen geschaffen. Ferner wird bestimmt, dass die Sanitätsdirektion fortan die Bezeichnung «Direktion des Gesundheitswesens» trägt. Diese vermag den wirklichen Aufgabenkreis der Direktion umfassender und richtiger zu umschreiben, als die alte Betitelung. Das Gesundheitswesen beschränkt sich nicht auf sanitätspolizeiliche Funktionen und Probleme, sondern es umfasst die ganze Gesundheitspflege. Schliesslich wird durch diese Dekretsabänderung der veraltete Ausdruck «Irrenanstalt» ersetzt durch «Heil- und Pflegeanstalt».

2. Die geradezu stürmische Entwicklung auf medizinischem Gebiet hat auch in der psychiatrischen Behandlung ihren Niederschlag gefunden. Die medizinische Behandlung in den Heil- und Pflegeanstalten ist intensiver und auch kostspieliger geworden; zudem sind die Selbstkosten der Anstalten stark gestiegen. Die revidierte Verordnung vom 5. Januar 1962 über die Kostgelder in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten trägt diesen Verhältnissen Rechnung.

3. Durch die Ergänzung vom 10. Juli 1962 wurde die Verordnung vom 15. August 1911 betreffend die Assistenten und Stellvertreter der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte den heutigen Verhältnissen angepasst. Ausländische Zahnärzte, deren Ausweis über ein abgeschlossenes Universitätsstudium dem eidgenössischen Diplom gleichwertig ist, können im Kanton Bern von zur Berufsausübung berechtigten Zahnärzten als Assistenten angestellt werden. Eine selbständige Erwerbstätigkeit bleibt indessen ausgeschlossen. Diese Abänderung bezweckt, den katastrophalen Mangel an Zahnärzten zu dämpfen. Die Lage des Arbeitsmarktes sowie die massgebenden fremdenpolizeilichen Gesichtspunkte bleiben vorbehalten.

4. Der Tarif vom 10. April 1962 für die Verrichtungen der Ärzte auf Kosten der Fürsorgebehörden. – Der am 1. August 1961 in Kraft getretene Vertrag zwischen den bernischen Krankenkassenverbänden und der Ärztegesellschaft des Kantons Bern hatte verschiedene Tariferhöhungen zur Folge. Eine Anpassung des Tarifs für die Verrichtungen der Ärzte auf Kosten der Fürsorgebehörden an den geltenden Kassentarif (Vertragstarif) ergab sich zwangsläufig.

b) Kreisschreiben. Nebst den alljährlichen Rundschreiben hat die Gesundheitsdirektion folgende Kreisschreiben und Verfügungen erlassen:

1. Mit Kreisschreiben Nr. 189 vom 10. Januar 1962 wurde die ärztliche Leitung der öffentlichen und privaten Spitäler ersucht, die Ärzte und das Pflegepersonal gegen Pocken impfen zu lassen, sofern die letzte Schutzimpfung mehr als drei Jahre zurückliegt. Überdies sollte in jedem Spital eine unter einwandfreiem Impfschutz stehende Equipe für die allfällige Behandlung und Pflege von Erkrankungs- und Verdachtsfällen bereitstehen. Diese Massnahmen wurden im Zusammenhang mit dem Pockenfall in Schaffhausen getroffen.

2. Mit Kreisschreiben Nr. 192 vom März 1962 wurden die bernischen Ärzte auf die Behandlungsmöglichkeiten für ihre Patienten in der Mehrzweckabteilung der Bernischen Klinik Manufacture in Leysin aufmerksam gemacht.

3. Das Kreisschreiben Nr. 193 vom 4. April 1962 orientierte die Ärzte und Tuberkulose-Fürsorgestellen über die Änderung von Art. 9 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose. Dadurch ist die Meldepflicht der Ärzte erweitert worden.

4. Mit Kreisschreiben Nr. 196 vom 22. Mai 1962 erhielten die Bezirksspitäler den Auftrag, der Gesundheitsdirektion allfällige Bauvorhaben rechtzeitig und bevor Projektierungsaufträge erteilt werden, zur Kenntnis zu bringen.

5. Durch ein gemeinsames Kreisschreiben der Direktionen des Gesundheitswesens und des Kirchenwesens vom Juni 1962 wurden die Kirchgemeinden und Pfarrämter angewiesen, mit der Schulbehörde am Ort Verbindung aufzunehmen, damit die Pfarrer, die als Unterweisungs- bzw. Religionslehrer amten, ebenfalls der ärztlichen Überwachung durch den Schularzt unterstellt werden.

6. Mit Kreisschreiben Nr. 200 gelangte die Gesundheitsdirektion an die Bezirksspitäler des alten Kantonsteiles, um die Schaffung regionaler Spitalstationen für Alkoholkranke abzuklären.

7. Mit Kreisschreiben Nr. 7 vom 28. Dezember 1962 an die Gemeinderäte wurden die Weisungen betreffend die Anzeigepflicht von ansteckenden Krankheiten zusammengefasst.

II. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden

1. *Aufsichtskommission des Kantonalen Frauenspitals.* Die Aufsichtskommission erledigte ihre Arbeit im Berichtsjahr in 5 Sitzungen.

2. *Aufsichtskommission der Bernischen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.* Im Berichtsjahr versammelte sich die Aufsichtskommission zu einer einzigen Plenarsitzung, an der die üblichen Geschäfte erledigt wurden. Daneben führten die drei Subkommissionen die ordentlichen Inspektionen in den Heil- und Pflegeanstalten durch, die durchwegs erfreuliche Ergebnisse zeitigten. Die bereits im Vorjahr aufgenommenen Verhandlungen mit der SUVAL und der eidgenössischen Militärversicherung, die eine neue Festsetzung der Tagestaxen für SUVAL- und Militärpatienten zum Ziele hatten, konnten zu einem günstigen Abschluss gebracht werden.

Beschwerden von Patienten gingen drei (Vorjahr 3) ein. Sie erwiesen sich alle als unbegründet.

3. Auf dem Zirkulationsweg erledigte die medizinische Sektion des *Sanitätskollegiums* 7 Friedhof-Erweiterungsgesuche und empfahl 1 Moderationsgesuch abzulehnen.

Die zahnärztliche Sektion hatte sich auf dem Zirkulationsweg zu 6 Moderationsgesuchen zu äussern. In 3 Fällen fand sie die Rechnungen nicht überfordert; in einem Fall dagegen war der Rechnungsbetrag um Franken 250 zu hoch. Eine Gesuchstellerin verzichtete auf die Weiterbehandlung ihrer Eingabe, und ein Zahnarzt erklärte sich bereit, sein Honorar von sich aus zu reduzieren.

Eine Anzahl von Beschwerden konnte die Gesundheitsdirektion direkt erledigen, indem sie zwischen den beiden Parteien vermittelte.

Als weiteres Mitglied der medizinischen Sektion ist Prof. Dr. med. Eugen Läuppi, Direktor des gerichtsmedizinischen Institutes Bern, gewählt worden.

Für den 1960 verstorbenen Prof. Dr. A. Ott, Präsident der zahnärztlichen Sektion, wurde als Nachfolger PD Dr. med. dent. E. Jahn, Bern, gewählt.

III. Medizinalpersonen

A. Bewilligung zur Berufsausübung

1. Der Regierungsrat hat auf Antrag unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

a) 38 Ärzte, wovon 4 Frauen, darunter 13 Berner und 25 Bürger anderer Kantone, gegenüber 27 Ärzten, wovon 2 Frauen im Vorjahr.

b) 5 Tierärzte, wovon 1 Frau, darunter 4 Berner und 1 Bürger eines andern Kantons, gegenüber 7 Tierärzten, wovon 1 Frau im Vorjahr.

c) 7 Apotheker, wovon 4 Frauen, darunter 4 Berner und 3 Bürger anderer Kantone, gegenüber 5 Apothekern im Vorjahr.

2. Unsere Direktion erteilte ferner die Bewilligung zur Berufsausübung an:

14 Zahnärzte, darunter 9 Berner und 5 Bürger anderer Kantone, gegenüber 7 Zahnärzten im Vorjahr.

B. Aufsicht über die Medizinalpersonen

Die Experten des Apothekerinspektorates haben im Jahr 1962 folgende amtliche Inspektionen ausgeführt:

1. in öffentlichen Apotheken

	1962	1961
Neueröffnungen	4	—
Handänderungen	5	2
Verwalterwechsel	—	2
periodische Inspektionen	10	17
Nachinspektionen	5	—
ausserordentliche Inspektionen	—	—
Verlegung, Umbau	1	—
Total	25	21

2. in Privatapotheken

	1962	1961
a) bei Ärzten:		
Neueröffnungen	5	5
periodische Inspektionen	14	14
Handänderungen	2	1
Nachinspektionen	—	—
ausserordentliche Inspektionen	—	—
b) in Spitälern und Anstalten	5	2
c) bei Tierärzten:	—	—
Total	26	22

Im Betriebsjahr sind folgende Betriebsbewilligungen erteilt worden;

	1962	1961
Apotheken	9	2
Privatapotheken	7	4
Spitalapotheken	—	—
Total	16	6

Die verhältnismässig hohe Anzahl Nachinspektionen bei den Apotheken ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Handwerker bei Neu- und Umbauten jeweils mit den Lagerräumen nicht bis zum festgelegten Eröffnungsdatum fertig wurden. In einem Fall allerdings müssen die angetroffenen Verhältnisse der Nachlässigkeit des Apothekers zugeschrieben werden.

C. Bestand der Medizinalpersonen, Apotheken und Drogerien auf den 31. Dezember 1962

Ärzte 895, wovon 26 mit Grenzpraxis und 75 Frauen, gegenüber 864, wovon 71 Frauen im Vorjahr. 9 Ärzte sind gestorben.

Zahnärzte 395, wovon 22 Frauen, gegenüber 396, wovon 22 Frauen im Vorjahr. 8 Zahnärzte sind gestorben und 7 aus dem Kanton weggezogen.

Apotheker 233, wovon 53 Frauen, gegenüber 228, wovon 50 Frauen im Vorjahr. Eine Apothekerin ist gestorben und 2 sind aus dem Kanton weggezogen.

Tierärzte 187, wovon 5 Frauen, gegenüber 184, wovon 4 Frauen im Vorjahr. 2 Tierärzte sind gestorben.

Hebammen 335 gegenüber 357 im Vorjahr.

Öffentliche Apotheken bestehen 148.

Drogerien gibt es 276.

IV. Widerhandlungen gegen die Medizinalgesetzgebung

Auf Grund von Anzeigen unserer Direktion oder der Polizeiorgane wurden wie im Vorjahr wiederum eine erhebliche Anzahl von Personen wegen Widerhandlung gegen das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, die Verordnung vom 29. Oktober 1926 über die Ausübung der Zahnheilkunde und die Verordnung vom 3. November 1933 über die

Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften, bestraft. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Tatbestände lassen sich folgende Gruppen der strafbaren Handlungen unterscheiden:

1. *Strafbare Verletzungen der Berufspflichten von Medizinalpersonen*, d.h. von Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Hebammen und Tierärzten bei der Ausübung des Berufes.

Ein Apotheker im Romont FR lieferte rezeptpflichtige Tierheilmittel ohne tierärztliches Rezept; er wurde zu einer Busse von Fr. 100 verurteilt.

Ein Apotheker aus Langnau i/E. wurde wegen eines gleichen Deliktes mit einer Busse von Fr. 100 bestraft.

2. *Der Verkauf im Umherziehen oder mittelst Automaten, die Bestellungsaufnahme bei Selbstverbrauchern sowie das Feilbieten in andern als Berufslokalen und der Kleinverkauf von nicht freiverkäuflichen Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, Gegenständen für Heilzwecke oder Giften* durch unbefugte Personen, wie z.B. Geschäftsreisende, Hausierer, Vertreter, Inhaber von Kräuterhäusern, Herboristen usw. oder durch Drogisten, die Heilmittel unter Missachtung der Verkaufsabgrenzung abgeben.

Diese Widerhandlungen sind wiederum mehrheitlich von auserhalb des Kantons Bern wohnhaften Personen begangen und im Berichtsjahr zum Teil mit Bussen von unter Fr. 70.— bestraft worden. Wir erwähnen folgende, unter diese Gruppe fallende Angeschuldigte, die neben den Verfahrenskosten mit Bussen von Fr. 70.— und mehr bestraft wurden:

	Fr.
ein Vertreter in Rothenburg LU zu zehn Tagen Haft und zu einer Busse von . . .	200.—
seine Gattin zu	110.—
eine Vertreterin in Bern zu.	160.—
ein Vertreter in Landquart GR zu	150.—
ein Kaufmann in Mühlau AG zu	100.—
ein Verteter in Rupperswil AG zu.	100.—
eine Betriebsleiterin in Speicher AR zu . .	80.—
ein Kaufmann in Zürich zu	80.—

Ausserdem ist die Gesundheitsdirektion wiederum in den Besitz von zahlreichen weitern Strafanzeigen gelangt, über deren Aburteilung bisher kein Bericht eingetroffen ist.

In den meisten Fällen bereisen die Angeschuldigten ganze Landesgegenden und verkaufen ihre unkontrollierten «Wundermittel» entweder an Ort und Stelle gegen Vorauszahlung oder gegen Nachnahme. Solche Heilmittel werden für alle erdenklichen Leiden angepriesen. Eine aus dem Ausland stammende Moorbadkur, wofür übrigens keine kantonale Verkaufsbewilligung vorliegt, wurde zu einem Gesamtpreis von Fr. 729.— abgegeben. Vorträge, Unterhaltungsabende und unerlaubte Ausnahmeverkäufe bilden den Rahmen, um Rheumakranke zur Bestellung von Gegenständen zu Heilzwecken zu bewegen. Auch der Verkauf von Heilmitteln an Marktständen kam zur Anzeige und zur Bestrafung. Dabei wurden kleinere Stücke einer Wurzel zum Preise von Fr. 5.— an den Mann gebracht. Ein nicht bewilligtes Heiz- und Bestrahlungsgerät wurde als «klinisch begutachtet und ärztlich empfohlen» angepriesen. Gewisse Vertreter wenden auch besondere Tricks an. Die Bevölkerung wird durch Flugblatt auf den bevorstehenden Aufklärungsvortrag über ein Heilmittel aufmerksam gemacht. Der geneigte Zuhörer kann dann bei dieser Veranstaltung sogar noch an einer Gratisverlosung teilnehmen. Es nahmen rund 12 Personen daran teil. An dieser Abendveranstaltung wurden 6 Gegenstände zur Rheumabekämpfung zum Preis von Fr. 136.— pro Stück verkauft Der Erfolg sah auch an andern Orten ähnlich aus. Es lassen sich auch immer wieder Handlungen und Filialgeschäfte dazu verleiten, Heilmittel gesetzwidrig zu verkaufen. Erfolgreich betätigte sich ein Hilfsarbeiter, der sich als «Kräutermannli» ausgab und seine unkontrollierte und unwirksame Arznei von Tür zu Tür verkaufte. Dass es einem Vertreter gelingt, bei der gleichen Klientin ein Heilmoorbad für den Gesamtbetrag von Fr. 1200.— in einer Bestellung abzustossen, grenzt ans Unwahrscheinliche! Eine Vertreterin ohne Domizil verfolgte die Taktik, ausschliesslich alten und zum Teil fast etwas geistesschwachen Leuten ihre Kräutertees und Salben aufzuschwatzen.

Es wird behauptet, dass Gutgläubigkeit auch heilend wirke. Die bei unserer Direktion eingehenden Klagen beweisen indessen, dass jährlich zahlreiche Personen in ihren Hoffnungen und um ihr Geld betrogen werden. Krankheit und Leiden sind für gewisse skrupellose Leute ein erfolgversprechendes Aktionsgebiet. Es ist nach wie vor Pflicht der verantwortlichen Behörden, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen solche Missetäter einzuschreiten.

3. Die *Kurpfuscherei*, d.h. die gewerbsmässige Ausübung eines Zweiges der Heilkunde gegen Belohnung durch unbefugte Personen, wie z.B. Herboristen, Naturärzte, Naturheilkundige, Magnetopathen, Pendler, Augendiagnostiker usw.

Wegen Widerhandlungen dieser Art sind im Berichtsjahr nebst Auferlegung der Verfahrenskosten zu Bussen von Fr. 70.— und darüber verurteilt worden:

	Fr.
ein Kaufmann in Liebefeld/Bern zu 7 Tagen Haft und einer Busse von	500.—
ein Zahntechniker in Biel zu 5 Tagen Haft und einer Busse von.	260.—
ein Homöopath in Herisau zu	530.—
und seine Gattin zu	265.—
ein Heilkundiger in Lustmühle AR zu . . .	200.—
eine Hausfrau in Niederteufen AR zu . . .	200.—
ein Vertreter in Wabern/Bern zu	200.—
ein Naturarzt in Birsfelden BL zu.	100.—
ein Fusspfleger in Bern zu	100.—
ein Vertreter in Zürich zu	100.—

Ausserdem liegen wieder eine Anzahl Strafanzeigen vor, über deren gerichtliche Erledigung noch keine Angaben vorhanden sind.

Ein Delinquent bestritt bei der Untersuchung die Vornahme von Abtreibungen, gab jedoch zu, für eine Abtreibung untaugliche Mittel verabfolgt zu haben. Er betätigte sich übrigens als Heilkundiger für Mensch und Tier. Eine seiner Spezialitäten soll das «Touchieren» der unfruchtbaren Kühe sein. Ein Reisender und Hotelangestellter liess gegenüber seiner Kundschaft sogar verlauten, dass er auch schon von Ärzten und Professoren als Berater beigezogen worden sei. Die Polizei stellte fest, dass die von ihm ausgehändigten Salben und Mittel

preislich in keinem Verhältnis zum einkassierten Betrag von Fr. 120.— stehen dürften. Dass dann in verschiedenen Fällen die «Heilmittel» nur teilweise oder überhaupt nie geliefert wurden, sei nur am Rande vermerkt. Ein anderer Kurpfuscher verlangte für eine einmalige Behandlung für einen absolut unwirksamen Wunderring aus Glas mit einer quecksilberähnlichen Flüssigkeit sowie für einige Medikamente Fr. 365.—, sofort zahlbar. «Heute ist es mir unerklärlich – sagte die Geprellte – wie ich auf das Geschwätz des X. eingehen konnte. Ich bin nun überzeugt, einem Schwindler ins Garn gegangen zu sein. Durch seine überzeugenden Redensarten hat mich X. in arglistiger Weise um den Betrag von Fr. 365.— gebracht.» Sie war nicht die einzige Betrogene.

Zu Beginn des Jahres konnte man übrigens in der Presse unter dem Titel «Er war ein richtiger Quacksalber, Schwindler und Psychopath zum Ehrenmitglied der New-Yorker Akademie ernannt» die wahre Köpenickiade eines auch bei uns sattsam bekannten Kurpfuschers lesen. Solche Ereignisse werden dazu beitragen, die Wachsamkeit der Bevölkerung gegenüber der Kurpfuscherei zu mehren.

4. *Die Reklame von Kurpfuschern für ihre Heiltätigkeit und die gleichzeitige Ankündigung von Heilmitteln jeder Art, medizinischen Apparaten und Gegenständen für Heilzwecke* durch Inserate, Zirkulare, Prospekte sowie Reklamen in Wort, Schrift und Bild in andern als ärztlichen oder pharmazeutischen Fachschriften ohne die erforderliche Bewilligung der Gesundheitsdirektion.

Wegen Widerhandlungen dieser Art sind im Berichtsjahr nebst Auferlegung der Verfahrenskosten zu Bussen von Fr. 70.— und darüber verurteilt worden:

	Fr.
ein Generalvertreter in Wolfhalden AR zu .	600.—
ein Naturarzt in Hundwil AR zu	266.—
ein Geschäftsinhaber in Lustmühle AR zu .	200.—
ein Naturarzt in Herisau AR zu	200.—
ein Naturarzt in Speicher AR zu	200.—
ein Kaufmann in Herisau AR zu	150.—
ein Naturarzt in Herisau AR zu	150.—
ein Vertreter in Luzern zu	150.—
ein Marktfahrer in Ischenhof, Rüttenen SO zu	120.—
eine Heilpraktikerin in Herisau AR zu. . .	100.—

Die unerlaubte Propaganda für Heilmittel wurde auch in diesem Jahr unablässig fortgesetzt. Ganze Ortschaften und Landesteile wurden mit Broschüren und anderm Propagandamaterial aus dem Kanton Appenzell AR überschwemmt. Dass die Post damit ungebührlich belastet wird, ist klar. Nach Angaben der zuständigen Postbehörden soll diese Angelegenheit gesamtschweizerisch geprüft werden. Die in solchen Werbeprospekten aufgestellten Behauptungen sind oft geradezu skandalös. Mit Laienzeugnissen wird das Publikum irregeführt, und bei den angepriesenen Heilmitteln handelt es sich um solche, die überhaupt nie geprüft wurden und zum Vertrieb nicht zugelassen sind. Abgesehen davon bieten die Fehlbaren auch keine Gewähr für eine fachmännische und hygienisch einwandfreie Herstellung ihrer Erzeugnisse.

Schliesslich möchten wir noch die Verurteilung eines Landwirtes wegen fahrlässiger Verunreinigung von Trinkwasser erwähnen.

V. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe

Das Schweizerische Rote Kreuz führt seit 1952 regelmässig Erhebungen durch zur Feststellung des Bestandes und des Bedarfs an Krankenpflegepersonal. Ende 1961 war rund ein Fünftel des gesamten Bestandes an diplomiertem Pflegepersonal Ausländer. Der Nachwuchs schweizerischer Nationalität vermag mit der viel rascher ansteigenden Nachfrage vorläufig nicht Schritt zu halten. Ein plötzlicher Rückzug der ausländischen Schwestern und Pfleger würde die Spitäler in eine äusserst schwierige Lage versetzen. Die Öffentlichkeit und vor allem auch die privaten Institutionen müssen deshalb grosse Anstrengungen unternehmen, um die Krankenpflege in der Zukunft einigermassen zu sichern.

In Erkenntnis dieser Tatsache wird die Krankenpflege und Geburtshilfe insbesondere durch folgende Massnahmen gefördert:

a) durch die *staatliche Förderung der Ausbildung von Krankenpflegepersonal* in den vom Staat subventionierten öffentlichen und privaten Schwesternschulen und mittelst Ausrichtung von Stipendien zur Berufsausbildung (siehe Kapitel XVIII);

b) durch die Förderung der *Ausbildung von Spitalgehilfinnen und von Hilfspflegerinnen;*

c) durch die *Errichtung von Schwesternhäusern* oder durch Subventionierung solcher Bauten;

d) durch die *Ordnung der Arbeitsverhältnisse* auf Grund des geltenden Normalarbeitsvertrages und weiterer Vereinbarungen und Richtlinien;

e) durch Gewährung eines Staatsbeitrages an die vom Schweizerischen Roten Kreuz geführte *zentrale Stellenvermittlung für diplomierte Krankenschwestern* in Bern (siehe Kapitel XVI);

f) durch die Förderung der *Gemeindekrankenpflege und der Hauspflege* (Betriebsbeitrag an die Hauspflegerinnenschule des gemeinnützigen Frauenvereins).

Die Vermittlung von diplomierten Gemeindekrankenschwestern wird seit vielen Jahren durch die Krankenpflegeschule der bernischen Landeskirche besorgt, die im Bezirksspital Langenthal tüchtige Krankenschwestern ausbildet.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen und der Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen unterliegen die Aufwendungen für Einrichtungen der Gesundheits-, Kranken- und Alterspflege dem Lastenausgleich. Als Einrichtungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Fürsorgeärzte, Hebammenwartgelder, Geburtshilfe, Samaritervereine, Kranken- und Heimpflegevereine, Gemeindekrankenschwestern, Krankenmobilienmagazine, Betreuung von Betagten und Gebrechlichen.

Auf die *Förderung der Geburtshilfe* wird im Kapitel VII «Hebammen» eingetreten.

Im Hinblick auf den katastrophalen Mangel an Pflegepersonal werden inskünftig die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen der allgemeinen Krankenpflege gemäss Bundesbeschluss vom 24. September 1962 subventioniert.

VI. Straflose Unterbrechung der Schwangerschaft

Nach Art. 26 des bernischen Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist die Gesundheitsdirektion ermächtigt, den in Art. 120 des Strafgesetzbuches vorgesehenen zweiten Arzt zu bestimmen, der ein schriftliches Gutachten darüber abzugeben hat, ob eine Schwangerschaft zu unterbrechen sei, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren abzuwenden.

Der Gesundheitsdirektion wurden von Ärzten zur Bezeichnung des zweiten begutachtenden Facharztes eingereicht:

	1962	1961
Total der Gesuche	1835	2179
davon verheiratete Frauen	1073	1219
und ledige Frauen	762	960

Zur Begutachtung wurden zugewiesen:

	Verheiratet	Ledig	Total
der psychiatrischen Poliklinik	124	96	220
der medizinischen Poliklinik	21	—	21
der chirurgischen Klinik	10	1	11
der neuro-chirurgischen Klinik	1	1	2
der urologischen Klinik	6	—	6

Die übrigen Fälle wurden von Privatärzten und psychiatrische Fälle auch in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay begutachtet.

Von den insgesamt 1835 Fällen waren 1640 (894 Verheiratete und 746 Ledige) psychiatrische Begutachtungen. Die übrigen Gesuche betrafen Patientinnen mit Herz- und Nierenleiden, Epilepsie, Multiple Sklerose, Krebs, Zirkulationsstörungen, Lungen- und Tuberkulosekrankheiten, gynäkologische Fälle und vereinzelte Augen- und Ohrenerkrankungen.

Von den 1835 Begutachtungsfällen wurden zur Schwangerschaftsunterbrechung empfohlen:

	Total	Verheiratet	Ledig
	1274	751	523
davon mit psychiatrischem Befund	1145	635	510
mit medizinischem oder chirurgischem Befund	129	116	13
Abgelehnte Begutachtungsfälle	376	196	180
davon mit psychiatrischem Befund	348	171	177
mit medizinischem oder chirurgischem Befund	28	25	3

da die Bedingungen von Art. 120 des schweizerischen Strafgesetzbuches nicht erfüllt waren, die eine Unterbrechung der bestehenden Schwangerschaft rechtfertigen liessen.

Bei 2 Frauen musste wegen Lebensgefahr eine Notunterbrechung vorgenommen werden.

In 26 Fällen (18 Verheiratete und 8 Ledige) fand ein Spontanabort und in 10 Fällen ein inkompletter Abort statt. Bei 16 Patientinnen (12 Verheirateten und 4 Ledigen) bestand keine Schwangerschaft; in 27 Fällen (18 Verheirateten und 9 Ledigen) erklärten sich die Patientinnen bereit, das Kind auszutragen; bei 3 verheirateten Frauen war die Frucht bereits abgestorben; in 8 Fällen (3 Verheiratete und 5 Ledige) wurde die Schwangerschaft nicht unterbrochen, da sie bereits zu weit fortgeschritten war (5.–6. Monat). 2 ledige Frauen konnten heiraten und die Schwangerschaft wurde daher nicht unterbrochen. In 91 Fällen (60 Verheiratete und 31 Ledige) konnte eine Begutachtung, trotz Anmeldung bei der Gesundheitsdirektion, nicht stattfinden, weil die Frauen nicht zur Untersuchung erschienen, auf ein Gutachten verzichteten, in einem andern Kanton sich begutachten lassen wollten, oder weil es sich ausschliesslich um soziale oder eugenische Indikationen handelte, die das Schweizerische Strafgesetzbuch zur Vornahme einer straflosen Unterbrechung nicht anerkennt.

Aus der *Stadt Bern* wurden insgesamt 525 Frauen begutachtet (259 Verheiratete und 266 Ledige), davon entfallen auf psychiatrische Untersuchungen 492 (230 Verheiratete und 262 Ledige).

Aus der *Stadt Biel* wurden 80 Frauen zur Begutachtung angemeldet (40 Verheiratete und 40 Ledige), davon psychiatrisch 70, (31 Verheiratete und 39 Ledige).

Aus *andern Kantonen* (meistens aus Nachbarkantonen) kamen 294 Frauen in den Kanton Bern um sich begutachten zu lassen (187 Verheiratete und 107 Ledige). Davon entfallen 274 auf psychiatrische Explorationen (168 Verheiratete und 106 Ledige).

Im Berichtsjahr wurden im ganzen *198 Ausländerinnen* auf ihre Schwangerschaftsfähigkeit untersucht. Von diesen Ausländerinnen arbeiten 138 in der Schweiz, 103 im Kanton Bern (28 Verheiratete und 75 Ledige) und 35 in andern Kantonen (12 Verheiratete und 23 Ledige).

60 Ausländerinnen (32 Verheiratete und 28 Ledige) sind zwecks Begutachtung und Unterbrechung aus dem Ausland eingereist. Es handelte sich um 58 psychiatrische und bei zwei verheirateten Frauen um internistische Explorationen. In 20 Fällen (7 Verheirateten und 13 Ledigen) wurde die Unterbrechung der bestehenden Schwangerschaft abgelehnt.

Nachdem im Vorjahr die Zahl der Ausländerinnen, die sich für eine Schwangerschaftsunterbrechung mit psychiatrischer Indikation nach Bern begeben haben, in bedenklicher Weise zugenommen hatte, wurde am 11. Februar 1962 an die Spezialärzte für Frauenheilkunde und Psychiatrie ein Kreisschreiben erlassen mit der Anordnung, dass alle Ausländerinnen, die zu diesem Zweck in die Schweiz einreisten, ab 1. März 1962 nur noch in den drei Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay und in der psychiatrischen Poliklinik begutachtet werden könnten. Auf dieses Kreisschreiben sind die Anmeldungen für Ausländerinnen, die zwecks Schwangerschaftsunterbrechung in unseren Kanton einreisten, schlagartig zurückgegangen.

Im Berichtsjahr ist die Zahl der Gesuche für Begutachtungen um 344 Fälle zurückgegangen.

Jahr	Gesuche	Bewilligt	Abgewiesen
1953	1682	1489	87
1954	1888	1663	127
1955	2032	1759	138
1956	1923	1559	203
1957	1858	1472	218
1958	1872	1452	241
1959	1992	1533	288
1960	2089	1527	361
1961	2179	1620	369
1962	1835	1274	376

Die Zahl der Gesuche für Schwangerschaftsunterbrechungen stimmt mit der Zahl der Bewilligungen und Ablehnungen nicht überein, da Fälle von Notoperationen und Spontanaborten in diesen Zahlen nicht enthalten sind. Fälle, in denen die Patientinnen sich bereiterklärten, die Schwangerschaft auszutragen, oder solche, die nicht zur Begutachtung erschienen, wurden in der Aufstellung ebenfalls nicht berücksichtigt.

VII. Hebammenwesen

1. Hebammenlehrkurse: Am 15. Oktober 1962 ist der deutschsprachige Lehrkurs 1960 bis 1962 zu Ende gegangen. Von den 15 Prüflingen haben alle das Examen bestanden. 7 von den neu patentierten Hebammen üben den Beruf im Kanton Bern und 8 in Spitälern der übrigen Schweiz aus.

Einer Hebamme mit 2jähriger Ausbildung an der Frauenklinik des Kantonsspitals in Zürich wurde die Berufsausübungsbewilligung erteilt, da die Ausbildung den Ansprüchen des Kantons Bern entspricht.

Für den deutschsprachigen Hebammenlehrkurs 1962 bis 1964 wurden 14 Schülerinnen aufgenommen.

Auf begründetes Gesuch hin kann unbemittelten Schülerinnen das Kursgeld ganz oder teilweise erlassen werden.

2. Wiederholungskurse für Hebammen: Im Berichtsjahr fanden zwei Wiederholungskurse mit je 12 Hebammen statt.

Den Hebammen, die den Wiederholungskurs besuchten, wurde wiederum eine Entschädigung für allenfalls entgangene Geburten ausgerichtet.

3. Spitalhebammen: Die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich erteilt diplomierten Krankenpflegerinnen und diplomierten Wochen- und Säuglingspflegerinnen, welche in der Hebammenschule der Universitäts-Frauenklinik Zürich einen einjährigen Ausbildungskurs als Hebamme absolviert haben, die Bewilligung zur Betätigung als *Spitalhebamme.* Mit Zustimmung des Direktors des kantonalen Frauenspitals in Bern stellt nun auch unsere Direktion solchen diplomierten Pflegerinnen, welche sich über eine einjährige Ausbildung an der Universitäts-Frauenklinik Zürich ausweisen, eine Berufsausbildungsbewilligung als *Spitalhebamme* aus; die Bewilligung hat jedoch zur Führung einer selbständigen Praxis keine Gültigkeit.

Im Berichtsjahr ist kein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung im vorstehenden Sinne gestellt worden.

VIII. Massage, Heilgymnastik und Fusspflege

Im Berichtsjahr fanden 20 Prüfungen in *Massage, Heilgymnastik und Fusspflege* statt. Gestützt auf die bestandenen Examen, die gemäss Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel durchgeführt wurden, konnten erteilt werden:

a) Bewilligungen für Massage (wovon 1 an Ausländerin) 8

b) Bewilligungen für Heilgymnastik 3

c) Bewilligungen für Fusspflege (wovon 1 an Ausländerin) 9

1 Kandidat hat die Prüfung in Heilgymnastik nicht bestanden.

Kandidaten, die die Massageschule an einem Universitätsinstitut der Schweiz absolviert haben, wird die Berufsausübungsbewilligung für Massage, Heilgymnastik und Fusspflege erteilt, ohne sie vorerst einer Prüfung auf der Gesundheitsdirektion zu unterziehen. Im Berichtsjahr wurden 3 solche Bewilligungen erteilt (1 Massage und 2 Heilgymnastik).

In der Berufsschule für Massage und medizinische Heilgymnastik des Inselspitals wurden im Berichtsjahr 11 neue Schülerinnen aufgenommen. Diplomierung fand keine statt, da nur jedes zweite Jahr ein neuer Kurs beginnt.

An 13 Ausländerinnen, die ausschliesslich in einem Spital arbeiten, wurde die Berufsausübungsbewilligung ohne vorherige Prüfung auf unserer Direktion erteilt.

Gemäss § 1 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel, bedarf es zur Abgabe von medikamentösen Bädern sowie zum Betrieb einer Sauna einer besondern Bewilligung der Gesundheitsdirektion. Im Berichtsjahr wurde 1 solche Bewilligung erteilt.

IX. Öffentliche Hygiene und Gesundheitspflege

Im Berichtsjahr hatte sich die Gesundheitsdirektion wiederum mit verschiedenen Beschwerden betreffend unhygienischer Wohnungen zu befassen. Es handelte sich zum grössten Teil um licht- und sonnenarme und um feuchte Wohnungen, die als unzumutbar angesehen werden mussten. Die Wohnungen wurden jeweils durch ein Mitglied der Ortsgesundheitskommission (in der Regel ein Arzt) geprüft. Die Beanstandungen erwiesen sich zum grössten Teil als begründet. Den Gesuchstellern konnte leider nicht immer geholfen werden, da es vielerorts an hygienisch einwandfreien Wohnungen fehlt.

Die Trinkwasserhygiene ist Sache der Gemeinden. Es ist ihre Aufgabe für regelmässige Trinkwasseruntersuchungen (bakteriologisch und hygienisch) besorgt zu sein.

Den Gemeinden wird empfohlen, die Gemeindereglemente den Anforderungen der öffentlichen Hygiene und des Gesundheitswesens anzupassen.

X. Impfwesen

A. Pocken-Schutzimpfungen

Laut den von den Regierungsstatthalterämtern verlangten Angaben sind im Jahre 1962 von Kreisimpfärzten folgende freiwillige und unentgeltliche Pocken-Schutzimpfungen ausgeführt worden:

a) Erstimpfungen	394
b) Wiederimpfungen	84
Total	478

gegenüber insgesamt 889 Impfungen im Vorjahr.

In diesen Zahlen sind die von andern Ärzten ausgeführten Pocken-Schutzimpfungen nicht inbegriffen. Diese sind uns nicht bekannt.

B. Diphtherie-Schutzimpfungen

Bis Ende Januar 1963 erhielten wir keine Rechnungen über ausgeführte Diphtherie-Schutzimpfungen. Die Zahl der privaten Impfungen ist uns nicht bekannt.

C. Öffentliche Impfungen gegen Kinderlähmung

Orale Impfungen[1]). Im Berichtsjahre wurden zum zweiten Male orale Impfungen gegen Kinderlähmung durchgeführt. Diesmal gelangte der Sabinsche Impfstoff zur Anwendung; dieser ist nach Aussage der Fachleute dem Koprowskschen ebenbürtig, wird aber heute in vermehrtem Masse hergestellt.

Im Gegensatz zur Impfaktion 1961 wurde der Impfstoff nicht in drei Portionen eingenommen, sondern auf zwei Einnahmen beschränkt, nämlich Typ I gesondert und Typ II und III zusammen. Dadurch wurde die Organisation – die wiederum den Gemeinden überlassen wurde – vereinfacht.

Die Impftermine waren

für Typ I 15. Januar 1962–3. Februar 1962;

für Typ II und III zusammen 26. Februar 1962–17. März 1962.

Zwischen den beiden Impfungen wurde ein Intervall von mindestens 6 Wochen eingehalten.

Auch wurde der Impfstoff nicht mehr mit Wasser verdünnt und in einem Becherchen getrunken, sondern direkt dem Impfling auf die Zunge getropft oder auf einem Stück Zucker abgegeben. Kleinkinder erhielten den Impfstoff in einem Löffelchen Milch.

Tarif. Ärzte, welche die Impfaktion selbst organisierten und die Impfungen in ihrer Praxis durchführten, erhielten ein Honorar von Fr. 2.— (somit Fr. 4.— für beide Impfungen). Wurde diese jedoch von den Gemeinden ohne Mitwirkung des Arztes organisiert, erhielt der Arzt Fr. 1.— (somit Fr. 2.— für beide Impfungen).

Allen Personen, denen früher der Salk-Impfstoff eingespritzt wurde, oder die 1961 nicht vollständig geimpft wurden, wurde empfohlen, die ganze orale Impfung nachzuholen. Da diese unschädlich ist, spielt eine Wiederholung keine Rolle.

[1]) oral = durch den Mund eingenommen.

Die Impfungen wurden auf freiwilliger Basis durchgeführt. Es konnten sich alle Personen zwischen dem 4. Lebensmonat und dem 50. Altersjahr daran beteiligen.

Ärzte, Einwohnergemeinderäte und die Inhaber der elterlichen Gewalt wurden auf die Wichtigkeit und die Gefahrlosigkeit der oralen Impfung aufmerksam gemacht.

Der Impfstoff wurde von der Gesundheitsdirektion durch Vermittlung der Inselspital-Apotheke an die Ärzte verteilt.

Anzahl Impfungen. Es liessen sich schätzungsweise rund 170 000 Personen impfen.

Impfkomplikationen wurde keine gemeldet.

Der *Impfschutz* dauert nach Ansicht der Fachärzte mehrere Jahre.

XI. Heilmittel- und Giftverkehr

a) Pharmazeutische Spezialitäten und medizinische Apparate

Die Erteilung der Ankündigungs- und Verkaufsbewilligungen erfolgt in Anwendung von Art. 8 des Medizinalgesetzes vom 14. März 1865 und der §§ 50–53 der Verordnung vom 3. November 1933 betreffend die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneimitteln, medizinischen Apparaten sowie Giften.

Auf Grund der Gutachten der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) wurden im Jahre 1962 folgende Bewilligungen erteilt:

	1962	1961
1. Zum Verkauf ohne Publikumsreklame in Apotheken und Drogerien	36	28
2. Zum Verkauf mit Publikumsreklame		
a) in Apotheken und Drogerien	294	270
b) in allen Geschäften	94	92
c) in Spezialgeschäften	39	26

b) Gifte

Gemäss Art. 60 der obgenannten Verordnung vom 3. November 1933 sind im Berichtsjahr 19 (im Vorjahr 16) Giftpatente geprüft und visiert worden.

XII. Kantonale Betäubungsmittelkontrolle

Die Betäubungsmittelkontrolle wird gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel im Innern des Landes durch die Kantone unter Oberaufsicht des Bundes ausgeübt.

Die Obliegenheiten der Gesundheitsdirektion werden in der Kantonalen Vollziehungsverordnung vom 2. April 1954 umschrieben.

Im Berichtsjahr wurden folgende Inspektionen durchgeführt:

in öffentlichen Apotheken	6
in Krankenanstalten	6

In den inspizierten öffentlichen Apotheken war nichts zu beanstanden. In den Krankenanstalten konnte festgestellt werden, dass die Betäubungsmittel überall korrekt aufbewahrt und registriert wurden.

Zehn Ärzte mit höherm Betäubungsmittel-Verbrauch wurden vom Kantonsarzt aufgesucht und nach der Verwendung befragt. Mit Ausnahme eines Falles konnten sich alle Ärzte über den rechtmässigen Verbrauch ausweisen. Ein Arzt bezog grosse Mengen von Betäubungsmitteln für seine leidende, süchtige Frau.

Eine auf der Sperrliste aufgeführte Süchtige versuchte erneut unter allen möglichen Vorwänden Betäubungsmittel zu erhalten; Ärzte und Apotheken wurden deshalb gewarnt. Eine weitere Person wurde neu auf die Sperrliste gesetzt wegen angeblichem Morphinismus und hernach für eine Entziehungskur in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen.

XIII. Drogisten und Drogenhandlungen

In den Drogerien sind folgende Inspektionen durchgeführt worden:

	1962	1961
Neueröffnungen	4	5
Handänderungen	3	9
periodische Inspektionen	25	37
Nachinspektionen	5	5
ausserordentliche Inspektionen	—	—
Verlegung, Umbau	1	1
Verwalterwechsel	—	1
Total	38	58

Der Umstand, dass die Inspektoren nur nebenamtlich tätig sind, erklärt die grosse Schwankung in der Anzahl periodischer Inspektionen gegenüber dem Vorjahr.

Die Nachinspektionen sind auch im Berichtsjahr hauptsächlich bei Neu- und Umbauten angeordnet worden, denn die Schwierigkeit, Handwerker zu erhalten, die den festgesetzten Eröffnungstermin auch für die Hinterräume (Lager) einhalten können, haben sich nicht vermindert.

An der 1962 durchgeführten Drogistenprüfung nahmen 7 Kandidaten teil, von denen 4 das Examen bestanden.

XIV. Arzneimittelablagen

1 Betriebsbewilligung für eine neu eröffnete Ablage wurde erteilt, so dass sich die Anzahl der Ablagen auf 81 erhöhte. 3 Gesuche mussten abgelehnt werden, weil es sich bei den Gesuchstellern um Geschäftsleute handelte, die Ablagen ihrer Handlung angliedern wollten; zudem konnten die betreffenden Ortschaften auch nicht als schwer zugänglich bezeichnet werden.

Die durchgeführten Inspektionen zeigten, dass die Depotinhaber sich durchwegs Mühe geben, die im Reglement über die Arzneimittelablagen aufgeführten Vorschriften einzuhalten.

XV. Infektionskrankheiten

1. Allgemeines

Im Jahre 1962 sind uns von ärztlicher Seite folgende Infektionskrankheiten gemeldet worden:

	1962	1961
Epidemische Genickstarre	8	10
Paratyphus	44	92
Abdominaltyphus	17	5
Kinderlähmung	3 [1])	15 [1])
Diphtherie	1	4
Scharlach	166	145
Masern	697	371
Röteln	231	51
Windpocken (Spitze Blattern)	308	234
Keuchhusten	139	368
Mumps	459	185
Influenza	2535	429
Epidemische Gehirnentzündung	—	—
Lebensmittelvergiftung	92	35
Malaria	—	—
E-Ruhr	—	5
Epidemische Leberentzündung	43	69
Morbus Bang	5	2
Fleckfieber	—	—
Trachom	—	—
Weilsche Krankheit	—	—
Erythema infectiosum	—	—
Q-Fieber	3	1
Maltafieber	—	—
Milzbrand	—	—
Pfeiffersches Drüsenfieber	—	1
Leptospirosis	—	1
Ornithose	—	—
Psittakose	—	—

2. Kinderlähmung

Im Berichtsjahr gelangten drei Fälle von Kinderlähmung zur Anzeige. Zwei der Erkrankten (19- und 47jährig) hatten es unterlassen, sich gegen Poliomyelitis durch Impfung zu schützen. Beim dritten Patienten war die Einnahme des oralen Impfstoffes 14 Tage vor Ausbruch der Erkrankung erfolgt, so dass der Impfschutz noch nicht voll ausgebaut sein konnte. Überdies wurde die sogenannte Tripelvakzine verwendet, also ein Impfstoff, in dem alle drei Typen zu gleicher Zeit eingenommen werden und der erwiesenermassen schlechter schützt.

Der vom Grossen Rat bewilligte Kredit von Franken 60 000.— zur Unterstützung von wenig bemittelten und von der Kinderlähmung heimgesuchten Familien wurde im Berichtsjahr aufgebraucht (Fr. 59 953.40).

3. Ansteckende Geschlechtskrankheiten

Gemäss Verordnung über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten vom 18. Dezember 1936/25. Mai 1943 besteht für Gonorrhöe und Syphilis die Anzeigepflicht. Im Jahre 1962 wurden der Gesundheitsdirektion folgende Fälle gemeldet:

[1]) Es wurde ferner 1 Verdachtsfall von Kinderlähmung gemeldet (Vorjahr 3).

	1962	1961
Gonorrhöe:		
weiblich	16	26
männlich	3	8
Syphilis:		
weiblich	9	1
männlich	6	2

Ausländer, die zum Stellenantritt in die Schweiz reisen, haben sich beim Grenzübertritt einer serologischen Untersuchung zu unterziehen.

Im Jahre 1962 wurden der Gesundheitsdirektion 22 (11) ausländische Arbeitnehmer gemeldet, bei denen die grenzsanitarische Kontrolle einen Verdacht auf Syphilis ergeben hatte. Diese Verdachtsfälle wurden einem Arzt zur Abklärung zugewiesen; 19 Untersuchungen fielen negativ aus, 3 positiv. Die 3 erkrankten Personen hatten sich einer spezialärztlichen Behandlung zu unterziehen.

4. Tuberkulose

a) Krankheitsmeldungen und Massnahmen

Im vergangenen Jahr sind uns 271 (246) ansteckende und anzeigepflichtige Tuberkulosefälle gemeldet worden. Die zuständigen Fürsorgestellen, an welche diese Meldungen weitergeleitet wurden, ordneten die notwendigen Massnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Tuberkulose, zum Schutze der Kranken, ihrer Familien und der weitern Umgebung an und waren auch für die Durchführung dieser Anordnungen besorgt.

Auf Grund der Tuberkulosegesetzgebung mussten im Berichtsjahr 5 Tuberkulöse zwangsweise in die kantonale Heil- und Pflegeanstalt Münsingen eingewiesen werden. Es handelte sich in allen Fällen um ansteckungsgefährliche Kranke.

Verschiedene renitente und asoziale Tuberkulöse aus früheren Jahren werden in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten gepflegt.

b) Massnahmen in den Gemeinden

Gemäss § 37 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose haben die Gemeinden die Verpflichtung, alle Jahre über die von ihnen angeordneten Massnahmen Bericht zu erstatten. Es sind uns für das Jahr 1962 folgende Meldungen zugestellt worden:

499 (671) Fälle von *unterstützungsbedürftigen Tuberkulösen.* Es wurden angeordnet: Absonderung, Verlegung in eine Tuberkulosestation oder Pflegeanstalt, dauernde Internierung und Überwachung.

Tuberkulöse Pflegekinder wurden pro 1962 17 (18) gemeldet. Ferner 66 (75) der *Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose ausgesetzte Kinder.* Die Fürsorgerinnen brachten jeweilen solche Kinder vorbeugenderweise in geeignete Unterkünfte.

287 (331) *gesundheitsschädliche Wohnungen,* von denen 221 (220) auf die Stadt Bern entfallen. Vom stadtbernischen Wohnungsinspektorat wurden im Berichtsjahr 968 (1128) Inspektionen vorgenommen; 27 (24) Wohnungen sind als unbewohnbar bezeichnet und daher verboten worden.

Nicht unterkellerte, feuchte, sonnenarme Wohnungen, die ungesund und tuberkulosefördernd sind, können von den Gemeinden verboten oder zur Vermietung nur an erwachsene Personen erlaubt werden (§ 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose). Bedauerlicherweise ist das Wohnungsangebot überall immer noch knapp; so kann an vielen Orten diese Vorschrift nicht so befolgt werden, wie es notwendig wäre (siehe auch Kapitel IX).

150 (211) *Desinfektionen wegen Tuberkulose.* Auf die Stadt Bern entfallen 51 (96); von diesen wurden 39 (60) in 43 (78) Räumen unentgeltlich vorgenommen.

Wie in den Vorjahren, organisierte das Eidgenössische Gesundheitsamt im Berichtsjahr einen Kurs zur Ausbildung von Zivildesinfektoren, was im Amtsblatt ausgeschrieben wurde. Drei Teilnehmern wurde durch unsere Direktion die Bewilligung zur Ausübung des Desinfektorendienstes in den betreffenden Gemeinden erteilt.

Ärztliche Schüleruntersuchungen. Wie schon seit vielen Jahren sind die Schüler der 1,. 4. und 9. Schulklassen pro 1962 ärztlich untersucht und durchleuchtet worden. Wurden hierbei tuberkulosekranke oder -gefährdete Kinder festgestellt, so ordnete der untersuchende Arzt in Verbindung mit den Fürsorgerinnen die notwendigen Massnahmen an.

c) Bundes- und Kantonsbeiträge

I.

Im Jahre 1962 wurden zur Bekämpfung der Tuberkulose den folgenden Beitragsberechtigten sowie an die Kosten unserer Direktion für ärztliche Meldungen, bakteriologische Sputumuntersuchungen usw. Beiträge von Bund und Kanton überwiesen.

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
I. *Tuberkuloseheilstätten*				
1. Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi [1])		669 764.67	12	152 791.75
2. Kindersanatorium Solsana in Saanen [1])		235 439.90	12	36 069.30
3. Bernische Clinique Manufacture Leysin [1])		199 953.17	12	51 470.80
4. Bernische Heilstätte Bellevue Montana [1])		558 648.15	12	111 079.50
Übertrag		1 663 805.29		351 411.35

[1]) Vollständige Deckung der Betriebsdefizite pro 1962

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge in %	Kantonsbeiträge in Franken	Bundesbeiträge in %	Bundesbeiträge in Franken
Übertrag		1 663 805.29		351 411.35
II. *Spitäler und Anstalten*				
5. 10 Spitäler mit Tuberkuloseabteilungen		93 234.60	11	100 412.45
6. Tuberkulose-Abteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen	11	1 257.50	11	1 257.50
7. Diagnostisch-therapeutische Zentralstelle der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose im Tiefenauspital in Bern		20 000.—		
8. Tiefenauspital Bern: Beitrag an die Kosten für grosse lungenchirurgische Operationen		35 138.—		
½-Besoldung an Atmungs- und Beschäftigungstherapeutin		10 135.—		
9. Bezirksspitäler Frutigen und Zweisimmen, Pflegetagsbeiträge an die Behandlungskosten		2 909.—		
III. *Erholungsheime und Präventorien*				
10. Kinder-Heil- und Erholungsstätte «Maison blanche», in Leubringen		16 000.—	12	35 535.—
11. 5 Präventorien (Ferien- und Erholungsheime)	10	3 349.70	10	3 349.70
IV. *Tuberkulose-Fürsorgeorganisationen und Nachfürsorgewerke*				
12. Bernische Liga gegen die Tuberkulose:				
a) Betriebsbeitrag	50	19 405.60	33 [1]) oder 25	20 585.—
b) Kurstationenfürsorge	50	7 484.10		3 092.05
c) Kantonsbeitrag an den Streptomycinfonds . . .	67	14 000.—		
d) Hilfsstelle für Kurentlassene		25 383.45		25 383.45
e) Tuberkulosevorbeugungszentrale		180 000.—		33 024.50
13. Kantonal-bernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der extrathorakalen Tuberkulose	50	15 041.85	33 [1])	15 041.85
14. Stelle für Kleider- & Wäschebeschaffung der Tuberkulosekommission des schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins, Sektion Bern		1 004.20		1 004.20
15. 25 Tuberkulose-Fürsorgevereine		385 852.25		296 691.25
16. Tuberkulosefürsorge der Universität Bern		200.—		
17. Band-Genossenschaft Bern		10 000.—		[2])
V. *Schulärztlicher Dienst in den Gemeinden*				
18. 338 Einwohner- und gemischte Gemeinden sowie finanziell selbständige Schulgemeinden . . . . . (Kantonsbeitrag: Schirmbildaufnahmen, Durchleuchtungen, Desinfektionen usw. 30%, übrige Ausgaben des schulärztlichen Dienstes 8%)		76 384.75		15 064.05
Übertrag		2 580 585.89		901 852.35

[1]) Bundesbeitrag für Fürsorgetätigkeit 33%, für Verwaltungskosten 25%, für andere Ausgaben 25, 23 und 10% der reinen Ausgaben.

[2]) Erhält den Bundesbeitrag für gesamtschweizerische Tätigkeit.

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge in %	Kantonsbeiträge in Franken	Bundesbeiträge in %	Bundesbeiträge in Franken
Übertrag		2 580 585.89		901 852.35
VI. *Erziehungsanstalten und Heime*				
19. Ärztlicher Dienst in 16 Erziehungsanstalten und Heimen für Kinder und Jugendliche	30 oder 8	270.25		91.20
VII. *Kantonalverband bernischer Samaritervereine*				
20. Bundesbeitrag . . . . . (Der Kantonsbeitrag von Fr. 4000.— wurde zu Lasten des Kontos 1400 944 7 ausbezahlt)				196.05
VIII. *Unsere Direktion hat im Jahre 1962 bezahlt für:*				
a) 227 ärztliche Meldungen zu Fr. 2.—, total		454.—		
b) bakteriologische Untersuchungen von Sputum . .		2 107.50		
IX. *Bundesbeiträge*				
an die Ausgaben unserer Direktion pro 1961 für ärztliche Meldungen und bakteriologische Untersuchungen			23	715.80
Total Betriebsbeiträge sowie diverse Kosten		2 583 417.64		902 855.40
Gegenüber Fr. 2 124 605.34 Kantonsbeiträge und Fr. 961 206.20 Bundesbeiträge im Jahr 1961.				

II.

An die Bau-, Einrichtungs- und Mobiliarkosten wurden im Berichtsjahr Fr. 4207.10 Bundes- und Fr. 2582.65 Kantonsbeiträge ausgerichtet (diverse Anschaffungen und Einrichtungen).

d) Tuberkulose-Heilstätten

Wie im Vorjahr übernahm der Staat zu Lasten des Fonds zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten wiederum die vollständige Defizitdeckung der Tuberkulose-Heilstätten Heiligenschwendi, Kindersanatorium Solsana in Saanen, Bellevue in Montana und Clinique Manufacture in Leysin. Die Defizite und ausgewiesenen Pflegetage ergeben folgendes Bild:

Heilstätten	Defizitdeckung 1961	Defizitdeckung 1962	Pflegetage 1961	Pflegetage 1962
	Fr.	Fr.		
Bellevue Montana	419 721.56	558 648.15	54 329	53 187 [3])
Heiligenschwendi	456 497.89	669 764.67	82 352	82 337 [1])
Solsana Saanen	182 723.10	235 439.90	21 890	20 069 [2])
Clinique Manufacture Leysin . . .	164 787.33	199 953.17	30 496	30 395 [4])
Total	1 223 729.88	1 663 805.89	189 067	185 988

[1]) inkl. 9098 Asthma-Pflegetage.
[2]) inkl. 2722 Asthma-Pflegetage.
[3]) inkl, 16002 Pflegetage Mehrzweckabteilung.
[4]) inkl. 14736 Pflegetage Mehrzweckabteilung.
42558

Aus obiger Aufstellung ist ersichtlich, dass sich das Gesamtdefizit der vier Tuberkulose-Heilstätten gegenüber dem Vorjahr um Fr. 440 076.— erhöht hat, bei einem gleichzeitigen Rückgang der Pflegetage um 3079.

Alle vier Sanatorien sind nun auf Mehrzweckbetrieb umgestellt. Die erforderlichen Bewilligungen des Eidgenössischen Gesundheitsamtes liegen vor. Die gut ausgebaute und vorzüglich geführte Asthmaabteilung

in Heiligenschwendi weist eine Zunahme der Pflegetage auf.

Nebst der extra-pulmonalen Tuberkulose können in der bernischen Clinique Manufacture in Leysin folgende nicht spezifische Affektionen erfolgversprechend behandelt werden:

Chronische Osteomyelitis, Frakturen mit schlechter Heilungstendenz, beginnende epiphysäre Nekrosen mit zusätzlicher orthopädischer Indikation (Scheuermannsche Krankheit, Calvé-Perthes, Epiphysiolysen), schwere Fälle von Sudeckscher Dystrophie, torpide Wunden, ausgedehnter Dekubitus, verschiedene Unfallfolgen.

In der Bernischen Heilstätte Bellevue Montana werden hauptsächlich multiple Sklerose (ausgenommen schwere, fortgeschrittene Formen), primärchronischer Gelenkrheumatismus, hypochrome Anämien und Neurodermitis behandelt.

Diese vorzüglich eingerichteten Heilstätten stehen somit den Tuberkulösen und andern Kranken zur Verfügung und erfüllen im Rahmen des Gesundheitswesens eine bedeutende Rolle. Selbstverständlich bleiben sich nach wie vor in erster Linie Heilanstalten für Tuberkulosekranke, denn die Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Krankheit müssen fortgesetzt werden.

e) Bernische Liga gegen die Tuberkulose

Aus dem Jahresbericht der Liga ist unter anderem folgendes zu entnehmen:

Das Thema *Fremdarbeiter* beschäftigt auch die Liga in wesentlichem Mass. Rund 10% der durch die bernischen Sanatorien und Fürsorgestellen erfassten Fälle betreffen fremde Arbeitskräfte. Es handelte sich darum, abzuklären, in welcher Weise auch im Bezug auf die Tuberkulosevorbeugung bei den Fremdarbeitern vorgegangen werden sollte. Diese antituberkulösen Massnahmen bei Fremdarbeitern wurden vorerst einmal versuchsweise in den Amtsbezirken Bern und Burgdorf durchgeführt.

Im Kanton Bern wurde ferner ein Versuch mit dem von der Schweizerischen Vereinigung gegen die Tuberkulose vorgeschlagenen Tuberkulin- und BCG-Kataster durchgeführt. Vorläufig soll je nach Wunsch und Bedürfnis entweder die bisherigen Listen oder die neuen Karten verwendet werden.

Trotz Ausmerzung der Rindertuberkulose in der Schweiz werden doch immer wieder in vereinzelten Ställen Reagenten festgestellt. Die Einschleppung durch menschliche Bazillenträger ist in verschiedenen Fällen nachgewiesen. Bei solchen sporadischen Fällen von Rindertuberkulose sind deshalb die Umgebungsuntersuchungen zu intensivieren. Das Kantonale Veterinäramt meldete der Liga im Berichtsjahr 98 Ställe mit Reagenten. In einem Fall konnte bei einem Angestellten eine Tuberkulose entdeckt werden.

Die Kurversorgung. Die Kurnachweisstelle der Liga zählte im Berichtsjahr 960 (Vorjahr 1035) Tuberkulosepatienten, die in einer der bernischen Kurstationen aufgenommen wurden.

Zahl der Tuberkulose-Pflegetage in den Kurstationen

	1962	1961
Sanatorium für Erwachsene . . .	126 083	143 020
Kindersanatorium Solsana Saanen	15 408	17 088
Tiefenauspital	21 648	21 695
Bezirksspitäler	13 374	21 105
Medizinische Klinik Inselspital . .	2 842	1 069
Kinderspital	2 002	2 232
Total Tuberkulose-Pflegetage. . .	181 357	206 209

Dazu kommen in den Sanatorien noch 44 447 Pflegetage nichttuberkulöser Patienten.

Die Fürsorgestellen. Es sind 55 Neuaufnahmen mehr zu verzeichnen als im Vorjahr. Die Fremdarbeiter machen 8% der Neuaufnahmen aus und 3,7% aller betreuten Tuberkulosefälle.

Frequenz der 25 Bezirksfürsorgestellen (in Klammern die Zahlen des Vorjahres):

1. Fürsorgefälle am Anfang des Jahres . .			8 440	(8 894)
2. Neuaufnahmen im Laufe des Jahres . .			1 911	(1 856)
davon				
a) Ersterkrankungen	660	(682)		
b) Rückfälle	72	(88)		
c) Residuen	213	(200)		
d) Gefährdete . . .	840	(796)		
e) andere Krankeiten	124	(84)		
3. Total der Fürsorgefälle des Jahres . .			10 362	(10 750)
4. Entlassungen im Laufe des Jahres . .			2 108	(2 310)
5. Fürsorgefälle am Ende des Jahres . .			8 254	(8 440)
Kurversorgungen				
Kureinweisungen im Laufe des Jahres. .			1 155	(1 157)
davon				
in Heilstätten . . .	726	(785)		
in Spitälern	208	(174)		
in Präventorien . .	221	(198)		
Prophylaktische Reihenaktionen				
Durchleuchtungen			19 059	(22 051)
Schirmbildaufnahmen			27 169	(21 358)
BCG-Impfungen			13 927	(9 864)

Diese Zahlen betreffen Reihenaktionen, welche von den Fürsorgestellen vorbereitet und je nachdem in Zusammenarbeit mit der Tuberkulose-Vorbeugungszentrale, den Schulärzten oder privaten Röntgeninstituten durchgeführt worden sind. Die Zahlen stimmen deshalb nicht mit der Statistik der Tuberkulose-Vorbeugungszentrale überein.

Soziale Nachfürsorge der Fürsorgestellen

Total der Fälle 195 (88)

Finanzierung der Kuren	1962	1961
1. Kurfälle mit Krankenkasse .	951 (73%)	962 (73%)
2. Kurfälle ohne Krankenkasse	318 (25%)	317 (25%)
3. Militärversicherung, SUVA .	30 (2%)	34 (2%)
Total	1299 (100%)	1313 (100%)

Das Total stimmt mit den unter «Kurversorgung» angegebenen 1155 Fällen nicht überein, da dort die Nachkuren nicht enthalten sind.

Gesamtauslagen der Fürsorgestellen

	1962 Fr.	1961 Fr.
a) Heimpflege (ärztliche Kontrolle und Behandlung, Haushaltzuschüsse, Nachfürsorge usw.) . .	97 923	100 370
b) Kurbeiträge	335 368	362 264
c) Betriebskosten (Besoldungen, Versicherungen, Reisespesen, Büroauslagen usw.)	567 640	493 914
Total	1 000 931	956 548

Es handelt sich hier um die *reinen* Auslagen nach Abzug aller Rückerstattungen von seiten der Patienten und ihrer Angehörigen, der Krankenkassen, Arbeitgeber, Gemeinden und Institutionen.

Aus dem *Streptomycin- und Unterstützungsfonds* der BLT wurden zudem Kurbeiträge von total Fr. 29 273.— ausgerichtet; der Kantonal-bernische Hilfsbund zur Bekämpfung der extra-thorakalen Tuberkulose unterstützte Patienten mit Fr. 29 465.—, so dass die Kurbeiträge insgesamt Fr. 394 106.— erreichten.

Kurstationenfürsorge. Es wurden 26 Patienten beschäftigt, die Löhne von total Fr. 2588.— bezogen

f) Tuberkulose-Vorbeugungszentrale (TVZ)

Dem Jahresbericht dieser Institution entnehmen wir im wesentlichen folgendes:

Schirmbild

Trotz gewisser technischer Schwierigkeiten mit dem neuen Schirmbildwagen konnte die Zahl der Aufnahmen gegenüber dem Vorjahr erhöht werden.

Im Jahre 1962 wurden 62 663 Schirmbilder angefertigt. 1889 Befunde oder 3,02% bedurften einer genauern Abklärung. Bis zum 1. März 1963 lagen 1531 (78,47%) aller Abklärungsbefunde vor.

Es wurden gemeldet:

10 unbekannte, aktive, bazilläre Lugentuberkulosen
55 unbekannte, aktive, abazilläre Lungentuberkulosen
19 bekannte, aktive Lungentuberkulosen
14 unbekannte, aktive Hilustuberkulosen
42 bekannte, aktive Hilustuberkulosen.

Im Vergleich zum Vorjahr ist eine deutliche Zunahme der Erkrankungsfälle festzustellen.

BCG-Impfungen

Tuberkulinproben:

Schüler	22 499
Betriebe	10 771
Stellungspflichtige	5 169
Sonderaktion Gastarbeiter	3 357 [1])
Total	41 796

BCG-Impfungen:

Schüler	14 133
Betriebe	2 811
Stellungspflichtige	1 628
Sonderaktion Gastarbeiter	1 558 [1])
Total	20 116

[1]) in den Bezirken Bern-Stadt, Bern-Land und Burgdorf

g) Bernische Hilfsstelle für Kurentlassene

Wir geben aus dem Bericht dieser Hilfsstelle auszugsweise folgendes wieder:

Im Berichtsjahr erreichte die Zahl der Klienten mit 468 (327 Männer und 141 Frauen) den bisher höchsten Stand.

Nach ihrer *Zuständigkeit* geordnet, ergibt sich folgende Gruppierung:

Bern-Stadt	108
Bern-Land	60
Oberland	102
Burgdorf-Emmental	64
Oberaargau	24
Seeland	18
Biel	22
Jura-Laufental	23
ausserkantonale oder unbestimmte Zuständigkeit	17
Ausländer	30
Total	468

Die Alterszusammensetzung ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Alter	Patienten
bis und mit 20 Jahren	53
21 bis 30 Jahre	51
31 bis 40 Jahre	85
41 bis 50 Jahre	117
51 bis 60 Jahre	134
über 60 Jahre	28
Total	468

Von den insgesamt 468 Patienten benötigten 76 in erster Linie Hilfe bei *Ausbildung und Umschulung.*

Die von der Hilfsstelle vermittelten Ausbildungsbeiträge betrugen pro 1962 Fr. 34 767.65; an diese Auslagen sind von der Invalidenversicherung Fr. 16 454.90, von anderer Seite rund Fr. 15 000.— zurückerstattet worden.

Bei den 62 Patienten, die in Ausbildung standen, handelte es sich um:

Erstmalige Ausbildungen	15
Umschulungen	39
Weiterausbildung in der gleichen Branche	5
Vermittlung von Schulkenntnissen	2
Anlehre einer Heimarbeit	1
Total	62

Im weitern hatte sich die Hilfsstelle im Berichtsjahr mit 93 *Arbeitsuchenden* zu befassen. Insgesamt konnten für 87 Patienten 93 Arbeitsmöglichkeiten beschafft werden. Es handelte sich dabei um:

Arbeitsstellen in der freien Wirtschaft	39
Lehrstellen	7
Trainingsarbeit	7
Arbeit in geschützter Werkstatt, Gelegenheitsarbeit usw.	10
Heimarbeit	30
Arbeitsmöglichkeiten total	93

46 Patienten wurden im Berichtsjahr *finanziell unterstützt.* Der Totalaufwand für diese Unterstützungen betrug inklusive Lohnzuschüsse Fr. 23 835.90; daran wurden rund Fr. 17 000.— von dritter Seite zurückerstattet. *Anderweitiger Hilfe* bedurften 96 Klienten. In der *Übergangsstation* wohnten im Laufe des Berichtsjahres 19 Vollpensionäre und 15 weitere kamen nur zum Essen.

Die Invalidenversicherung hat die Hilfsstelle 1962 als beitragsberechtigte Spezialstelle für Berufsberatung und Arbeitsvermittlung Invalider anerkannt. Im Berichtsjahr gingen bei der Hilfsstelle für 222 Patienten Aufträge der IV ein. Für 230 Patienten reichte die Hilfsstelle der Versicherung folgende Anträge ein:

	Anträge der IV	Anträge in andern Fällen	Total
a) Berufliche Eingliederung (zum Teil mit oder noch andern IV-Leistungen)	19	22	41
b) Hilfsmittel	13	2	15
c) Rente in Einzelfällen mit Hilfsmitteln oder medizinischen Massnahmen	133	11	144
d) Abweisung	29	—	29
e) Kein Antrag möglich	1	—	1
Total	195	35	230

Die Anerkennung der Hilfsstelle durch das Bundesamt für Sozialversicherung wirkte sich auch finanziell aus, indem erstmals Subventionen der Invalidenversicherung eingingen, die für die Jahre 1960 und 1961 zusammen rund Fr. 27 000.— betrugen. Der Beitrag des eidgenössischen Gesundheitsamtes und der Direktion des Gesundheitswesens betrug je Fr. 25 383.45. Erstmals konnte die Hilfsstelle aus dem Fonds für langdauernde Krankheiten des Staates auch über Mittel für Asthmakranke verfügen.

XIV. Krankenanstalten

A. Spezialanstalten

An Spezialanstalten für Kranke wurden im Berichtsjahr folgende Beiträge an die Betriebskosten bzw. an Baukosten ausgerichtet und zugesichert:

I. *Jährliche Beiträge an die Betriebskosten:*

1. *Ordentliche Kantonsbeiträge:*

	Fr.
a) Anstalt «Bethesda» für Epileptische in Tschugg	535 000.—
Defizitdeckung 1961	43 935.67
b) Asyle «Gottesgnad» für Unheilbare	25 000.—
c) Jenner-Kinderspital in Bern, Betriebsbeitrag	230 000.—
Beitrag an die Besoldung der Kindergärtnerinnen	4 405.80
Übertrag	838 341.47
d) Kantonal-bernisches Säuglings- und Mütterheim Elfenau in Bern	60 000.—
e) Kinderspital Wildermeth in Biel	20 000.—
f) Rotkreuzstiftung für Krankenpflege «Lindenhof» in Bern:	
Betriebsbeitrag an die Pflegerinnenschule	30 000.—
Beitrag an die zentrale Stellenvermittlung	1 500.—
g) Pflegerinnenschule der bernischen Landeskirche, Langenthal/Bern:	
Betriebsbeitrag an die Pflegerinnenschule	20 000.—
Beitrag an die Stiftung	6 000.—
h) Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad:	
Betriebsbeitrag 1961 Fr. 81 587.—, Restzahlung	31 587.—
Betriebsbeitrag 1962, Vorschüsse	60 000.—

2. *Beiträge aus dem Tuberkulosefonds:*

(berechnet auf Grund der vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten pro 1961):

a) Tuberkuloseabteilung des Krankenasyls «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 11 % an die als subventionsberechtigt anerkannten Betriebskosten von Fr. 11 431.80	1 257.50
b) Tuberkuloseabteilung des Jenner-Kinderspitals in Bern; je nach den Kostgeldansätzen ein Beitrag von Fr. 3.— pro Pflegetag	6 645.—
Total ausbezahlte Kantonsbeiträge pro 1962	1 075 330.97

(gegenüber Fr. 740 366.78 im Vorjahr)

3. *Bundesbeiträge an die Betriebskosten pro 1961 zur Bekämpfung der Tuberkulose:*

a) Tuberkulose-Abteilung des Krankenasyls «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 11 % der beitragsberechtigten Betriebskosten von Fr. 11 431.80 (im Vorjahr Fr. 1400.60)	1 257.50
b) Tuberkulose-Abteilung des Jenner-Kinderspitals in Bern ein Beitrag von 11 % der beitragsberechtigten Betriebskosten von Fr. 51 430.70 (im Vorjahr Fr. 6156.55)	5 657.35

II. *Einmalige Kantonsbeiträge an Bau-, Einrichtungs- und Mobiliarkosten* wurden in Anwendung von Art. 139 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen zugesichert:

1. Dem Seeländischen Krankenasyl «Gottesgnad» in Biel-Mett an die auf Fr. 100 300.— veranschlagten Kosten für diverse Neuanlagen ein Beitrag von 30 %, höchstens Fr. 27 330.—;
2. dem Oberaargauischen Asyl für Kranke «Gottesgnad» St. Niklaus bei Koppigen an die auf Fr. 35 500.— veranschlagten Kosten für den Einbau einer Kühl- und Gefrieranlage ein Beitrag von 30 %, d. h. höchstens Fr. 10 650.—;

3. dem Solbadsanatorium Rheinfelden für den weitern Ausbau (2. und abschliessende Etappe) an die Kostenüberschreitung um Fr. 183 438.60 für den Ausbau eines Pavillons (Untersuchungs- und Behandlungs-Abteilung des Inhalatoriums), anteilsmässig Fr. 11 006.30 (Fr. 34 994.— wurden bereits mit RRB Nr. 3847 vom 1. Juli 1958 GRB vom 11. September 1958 bewilligt).

B. Bezirkskrankenanstalten

I. Kantonsbeiträge

a) An die *Betriebskosten* wurden an 31 Bezirksspitäler, das Tiefenauspital der Stadt Bern und das Zieglerspital in Bern in Anwendung des Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten unter Berücksichtigung der nachstehenden Faktoren folgende Beiträge ausgerichtet:

	Fr.
1. auf Grund von 50% *des Durchschnittes der beitragsberechtigten Pflegetage* in den Jahren 1959–1961, und zwar nach Abzug der nicht beitragsberechtigten Pflegetage von gesunden Säuglingen, ferner von Ausländern und Internierten, die nicht auf Kosten von bernischen Armenbehörden verpflegt wurden, ... (im Vorjahr Fr. 1 775 056.—);	1 783 924.—
2. unter *Berücksichtigung der finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnisse* wie z. B. des Tragfähigkeitsfaktors der Gemeinden, verschiedener Faktoren der	
Übertrag	1 783 924.—
	Fr.
Übertrag	1 783 924.—
Betriebsrechnungen, der Bettenzahl usw. . . . . (im Vorjahr Fr. 1 311 777.—);	1 734 621.—
3. nach der *geographischen Lage und der Entfernung der Spitäler von Bern* in Amtsbezirken, deren Einwohner sich nur in geringem Masse im Inselspital verpflegen lassen können . . . . . (im Vorjahr Fr. 100 000.—);	100 000.—
4. an die *Pflegetage von Armengenössigen in Bezirksspitälern*, die vorwiegend minderbemittelte Patienten pflegen . . . (im Vorjahr Fr. 100 827.—);	92 677.—
5. den *zwei Pflegerinnenschulen in den Bezirksspitälern Biel und Thun* . . . . . (im Vorjahr Fr. 262 340.—)	288 778.—
Total Betriebsbeiträge	4 000 000.—

(gegenüber Fr. 3 550 000.— im Vorjahr und Franken 3 500 000.— pro 1960).

(Der Betriebsbeitrag von Fr. 20 000.— an die Pflegerinnenschule Langenthal wurde über ein anderes Konto ausbezahlt.)

b) Einmalige Kantonsbeiträge an *Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* sind in Anwendung des Gesetzes vom 6. Dezember 1959 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten auf Grund von detaillierten Kostenvoranschlägen und Plänen je nach finanziellen ökonomischen und lokalen Verhältnissen folgenden Krankenanstalten bewilligt worden:

Spital	Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Beitr. Ansatz %	Kantonsbeitrag Fr.
Burgdorf:	1. Erweiterung Tankanlage Heizöl	34 500	34	11 730
	2. Einrichtung von Personalzimmern, Renovation des Altbaues	161 240	34	54 821
	3. Absonderungsabteilung (Nachsubv.)	63 605	34	13 736
Erlenbach:	1. Sterilisationsanlage	33 322	39	12 995
	2. Neue Kesselanlage Zentralheizung	54 112	39	21 104
Jegenstorf:	Neue Röntgenanlage	77 860	36	28 029
Grosshöchstetten:	1. Wäscherei, Duschenraum, Abstellplatz	44 696	38	16 984
	2. Sanit. Einrichtungen, Renovationen	16 650	38	6 327
St. Immer:	Diverse Neu- und Umbauten	116 850	27	31 549
Interlaken:	Erweiterung des Spitals durch Anbau Ostseite, neues Absonderungshaus mit Zwischenbau, verschiedenen Um- und Ausbauten (Nachzahlung)	2 016 418	37	246 075
Laufen:	Neue Röntgenanlage	102 605	40	41 042
Meiringen:	Umbau Absonderungshaus in eine Abteilung für Chronischkranke	235 000	34	79 900
Moutier:	Neue Röntgenanlage, diverse Anschaffungen und Installationen in der Wäscherei	135 640	28	37 979
Niederbipp:	Spitalneubau	3 803 800	38	1 445 444
Porrentruy	Ausbau Schwesternhaus, verschiedene Renovationen und Umbauten (Nachzahlung)	3 765 923	30	500 000
Schwarzenburg:	Kühl- und Gefrieranlage	26 000	40	10 400
Sumiswald:	Neubau Schwestern- und Personalhaus (Nachzahlung) . .	636 785	39	3 231
Thun:	Neubau Schwesternhaus (Nachzahlung)	1 363 860	34	209 283
	Total bewilligte Baubeiträge			2 770 629

II. Einmalige Bundesbeiträge

Im Berichtsjahr wurden folgende Bundesbeiträge für Absonderungshäuser und dergleichen ausgerichtet:

	Fr.
1. Bezirksspital Burgdorf, Absonderungsabteilung	9 081
2. Tiefenauspital der Stadt Bern, Schlusszahlung an Röntgendiagnostikanlage	3 205
Total	12 286

III. Zahl der verpflegten Personen und Pflegetage

In den 31 Bezirksspitälern, dem Tiefenauspital und dem Zieglerspital, beide in Bern, sind im Jahr 1962 verpflegt worden:

		Pflegetage 1962	Pflegetage 1961
54 555	Kranke mit	981 798	966 797
9 013	Säuglinge mit	89 805	85 856
—	Begleitpersonen mit	—	34
63 568	(Vorjahr 61 438) Personen	1 071 603	1 052 687

C. Frauenspital

I. Zahl der Kranken, der Pflegetage und der Geburten

Pro 1962 sind im kantonalen Frauenspital verpflegt worden:

	Anzahl Personen	Pflegetage
gynäkologische Abteilung	2206	35 448
geburtshilfliche Abteilung	2456	29 492
Kinder	2351	26 467
Schülerinnen	49	17 854
Ärzte, Pflege- und Dienstpersonal	204	56 225
	7266	165 486
Vorjahr	7340	167 692

Durchschnittliche Verpflegungsdauer:

	1962	1961
a) erwachsene Patienten	13,93 Tage	14,24 Tage
b) Kinder	11,25 Tage	11,18 Tage

Zahl der Patienten am 31. Dezember 1962

a) Erwachsene	126	172
b) Kinder	63	76
Zusammen	189	248

Zahl der Entbindungen:

a) Eheliche Spitalgeburten	2014	1979
b) ausserehelliche Spitalgeburten	164	171
	2178	2150
c) Poliklinische Geburten (in der Wohnung der Wöchnerinnen)	21	17

Poliklinische Sprechstunden:

Total Konsultationen	19 089	19 257
davon ärztliche Hausbesuche und Besuche in auswärtigen Kliniken	429	410

Fürsorgedienst:

	1962	1961
Anzahl betreute ausserehelliche Mütter mit ihren Kindern	151	168

Wie in den vergangenen Jahren wurden gemäss Verfügung unserer Direktion ledige Mütter im Frauenspital kostenlos entbunden und verpflegt.

Kurse:

a) Anzahl Schülerinnen der Hebammenschule	35
b) Anzahl Schülerinnen in sechsmonatigem Kurs für praktische Wochenbettpflege	17
c) Hebammen-Wiederholungskurse, Anzahl Teilnehmerinnen	23

II. Zahl der weiblichen Geschlechtskranken

Ausschliesslich in der Klinik des kantonalen Frauenspitals wurden 4 Geschlechtskranke behandelt.

Ausschliesslich in der Poliklinik wurden 5 Patienten behandelt und kontrolliert.

Teils in der Klinik und teils in der Poliklinik sind 14 geschlechtskranke Frauen ärztlich behandelt und kontrolliert worden. Es sind im Frauenspital und in der Poliklinik total 23 geschlechtskranke Patienten behandelt worden, wovon 8 vom Vorjahr übernommen wurden.

III. Verschiedenes

Seit Ende Februar wird die Wäsche des Frauenspitals grösstenteils in der Arbeitsanstalt Hindelbank besorgt. Infolge des grossen Schwesternmangels zu Anfang des Jahres musten während der Sommermonate auf der gynäkologischen Abteilung einige Krankenzimmer geschlossen werden.

Im Berichtsjahr wurde mit der Erneuerung der Kühlanlage in den Wirtschaftsräumen begonnen. Die Hauptküche sowie Patisserie- und Rüstraum wurden renoviert. Im Herbst konnte die neue Telephon- und Personensuchanlage in Betrieb genommen werden. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 6537 vom 28. September 1962 wurde die Baudirektion beauftragt, das endgültige Projekt für den Ausbau des dritten Stockes im Frauenspital auszuarbeiten.

D. Kantonale Heil- und Pflegeanstalten

I. Zahl der Kranken und der Pflegetage

In den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sowie in Familienpflegen und Kolonien sind pro 1962 verpflegt worden:

	Anzahl Kranke 1962	Anzahl Kranke 1961	Pflegetage 1962	Pflegetage 1961
1. Waldau	2139	2132	333 372	345 325
2. Münsingen	1855	1817	358 639	391 649
3. Bellelay	774	746	148 822	148 041
Total	4768	4695	840 833	885 015

Die *Zahl der Kranken* betrug am 31. Dezember 1962:

		1962	1961
1. Waldau:	Anstalt	835	861
	Familienpflege	51	56
	Kolonie Laas/Gurnigel	10	9
	Kinderbeobachtungsstation Neuhaus [1])	—	13
	Total	896	939

[1]) seit 1.4.61 selbständiger Betrieb (RRB Nr. 5172 v. 22.8.61/GRB v. 14.9.61)

		1962	1961
2. Münsingen:	Anstalt	963	1008
	Familienpflege	66	67
	Total	1029	1075
3. Bellelay:	Anstalt	350	350
	Familienpflege	58	60
	Total	408	410

Die Zahl der Kranken per 31. Dezember 1962 in den drei Heil- und Pflegeanstalten beträgt 2333 (2421 im Vorjahr).

II. Geisteskranke Staatspfleglinge in der privaten Nervenheilanstalt Meiringen

1. Die Statistik über die zu Lasten der Anstalt Münsingen in der privaten Nervenheilanstalt Meiringen untergebrachten Kranken ergibt folgendes:

	1962	1961
Zahl der Kranken per 31. Dezember 1962	176	173
Total der auf Kosten des Staates verpflegten Kranken	214	202
Pflegetage	64 862	65 348
Durchschnittliche Besetzung	177,70	179,04
Bezahltes Kostgeld . . . . . Fr.	16,08	Fr. 14,14

2. Die Zahlungen an die Anstalt Meiringen betrugen:

64 862 Pflegetage à Fr. 14.14	917 148.75
Nachzahlung 64 862 à Fr. —.04	2 594.50
Provisorische Nachzahlung à Konto Vorschuss	123 272.25
Bettenreservierungen	220.—
Leistungen total (im Vorjahr Fr. 924 344.85)	1 043 235.50
Kostgeldeinnahmen für diese Patienten	583 579.50
Ausgabenüberschuss zu Lasten der Betriebsrechnung der Anstalt Münsingen (im Vorjahr Fr. 455 486.35)	459 656.—
oder pro Tag und Patient	7,09 (6,97)

3. Die Kontrollbesuche in der Anstalt Meiringen wurden im Berichtsjahr durch Herrn Dr. Kaiser, Oberarzt der Kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, durchgeführt.

III. Verschiedenes

Heil- und Pflegeanstalt Waldau

Psychiatrische Poliklinik:	1962	1961
Anzahl Patienten	1331	1269
Konsultationen	4268	4139

Psychiatrische Beratungsstellen (von der Anstalt Waldau betreut):

	Anzahl Patienten
Langnau i/E.	111
Langenthal	251
Niederbipp	49

Elektroencephalographische Station:

Gesamtzahl der Aufnahmen	611 (472)

In den verschiedenen Stationen, Instituten und Laboratorien wurde die wissenschaftliche Forschungstätigkeit intensiv fortgesetzt. Einzelheiten hierüber sind im ausführlichen Jahresbericht der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten enthalten.

Erstmals seit vielen Jahren machte sich im Zusammenhang mit der neuerdings gestiegenen Zahl der Patienteneintritte in einzelnen Abteilungen der Platzmangel ernstlich bemerkbar. Die Anstalt sollte durch geeignete Massnahmen entlastet werden.

Sämtliche Gebäude wurden mit einer neuen Blitzschutzanlage versehen. Die Frauenabteilung (1. Stock und Parterre) der Klinik wurde renoviert und zwei Stockwerke neu möbliert.

Kinderpsychiatrische Station Neuhaus-Bern. Mit Regierungsratsbeschluss vom 22. August 1961 wurde die Kinderpsychiatrische Station Neuhaus in bezug auf die ärztliche Leitung von der Waldau abgetrennt und verselbständigt. Aus Zweckmässigkeitsgründen werden hingegen die administrativen Belange nach wie vor der Waldau überlassen.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Psychiatrie hat sich der Charakter der Station stark verändert. Von der reinen Beobachtungsstation hat sie sich zur offenen kinderspychiatrischen Klinik entwickelt, in der auch Behandlungen durchgeführt werden.

Heil- und Pflegeanstalt Münsingen. Beträchtlich zugenommen haben, wie in allen psychiatrischen Spitälern, die Aufnahmen Alterskranker. Die ursprünglichen Altersabteilungen der Anstalt sind seit Jahren dauernd überfüllt und ungenügend geworden. Der Schwesternachwuchs ist prekär. Das im Vorjahr vorbereitete Blocksystem in der Ausbildung wurde nunmehr eingeführt.

Bezüglich grösserer Bauvorhaben ist die Kreditbewilligung durch den grossen Rat für die Errichtung der geplanten Station für asoziale Tuberkulöse und zentraler arbeitstherapeutischer Werkstätten zu erwähnen.

Im Aussendienst wurde folgende Entwicklung verzeichnet:

Die Gesamtzahl der Konsultationen erreichte 1475 (1514). Aus der Beobachtungsstation Enggistein wurden 53 (50) Gutachten erstattet. In der Strafanstalt Hindelbank wurden 37 (40) Konsultationen gehalten, im Loryheim Münsingen 28 (27) und im schulpsychiatrischen Dienst in Thun 124 (107). In den Spieltherapiestellen Thun und Interlaken wurden 42 (34) Kinder behandelt.

Im Berichtsjahr konnten in der Küche 6 alte Kupferkochkessel durch 6 Chromstahlkippkessel ersetzt werden. Ferner fand eine gründliche Renovation der Anstaltskapelle statt. In der Ökonomie steht nun ein neuer Mähdrescher in Betrieb.

Heil- und Pflegeanstalt Bellelay. Infolge der Hochkonjunktur bestehen bei der Personalbeschaffung weiterhin Schwierigkeiten. So mussten auch in der Pflegerinnenschule ausländische Kandidatinnen aufgenommen werden. Die Zahl der eingetretenen Kranken ist höher als im Vorjahr. Dieser Zuwachs betrifft vorwiegend Alterskranke. Die Schaffung einer besondern Abteilung für Alterskranke mit psychischen Affektionen wird sich deshalb aufdrängen.

Die im Jahr 1961 begonnenen umfassenden Umbauten im alten Gebäude wurden fortgesetzt. Die neue Heizungsanlage ist bereits erstellt und im Untergeschoss steht

seit dem Herbst eine provisorische Küche in Betrieb. Auch in der Ökonomie sind drei neue Bauten entstanden: eine Schweinemästerei, vier moderne Silos zur Lagerung der Heuvorräte, sowie ein neues Stallgebäude an Stelle eines im Jahr 1959 abgebrannten Ökonomiegebäudes.

Medizinisch-psychologischer Dienst des Jura. Bedeutende Schwierigkeiten bereitete im Berichtsjahr die Gewinnung von qualifizierten Mitarbeitern, um dem Dienst die erforderliche Stabilität zu sichern. Es wird in der Zukunft voraussichtlich nötig sein, diesen Mitarbeiterstab teilweise im Betrieb selber heranzubilden.

Die Statistik des SMP ergibt folgendes:

Total der untersuchten oder behandelten Fälle:

	1962	1961
Kinder	506	(528)
Erwachsene	292	(313)
Total	798	
Ärztliche Konsultationen	1516	(1462)
Massnahmen der Psychologen:		
Abklärungen	847	(550)
Behandlungen	916	(721)

Weitere Einzelheiten sind im speziellen Bericht des medizinisch-psychologischen Dienstes des Jura enthalten.

1. *Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Bern.*

2. *Kinderpsychiatrische Station Neuhaus Bern.*

Gemäss Vertrag mit der Gemeinde Bern leitet der Chefarzt der Kinderpsychiatrischen Station Neuhaus auch den Kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst der Stadt Bern. Damit ist die Kinderpsychiatrie ärztlich völlig von der Anstalt Waldau gelöst, währenddem die Kinderpsychiatrische Station Neuhaus aus praktischen Gründen administrativ noch von der Verwaltung der Waldau betreut wird.

Im Zusammenhang mit der enormen Entwicklung der Psychiatrie hat sich auch der Charakter des Neuhaus stark geändert. Von der reinen Beobachtungsstation hat sie sich zur offenen Kinderpsychiatrischen Klinik entwickelt, in der auch Behandlungen durchgeführt werden. Therapeutisch wurden vor allem medikamentöse und eigentliche psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt. Neu eingeführt wurde das sogenannte Psychodrama, in dem eine ganze Gruppe von Kindern Theater spielt, wobei jedes seine eigene Rolle und seine Handlungen selbst zu bestimmen hat. Das Psychodrama leistet grosse Möglichkeiten zur Beobachtung und Betreuung und hat sich bereits in hohem Masse bewährt. Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Planung neuer Bauten und Einrichtungen im Gange ist.

E. Inselspital

Dem Inselspital sind im Berichtsjahr nachfolgende Beiträge an die Betriebskosten ausbezahlt resp. zugesichert worden:

1. *Kantonsbeiträge*

	Fr.
a) Aus den Krediten der *Sanitätsdirektion* an die Inselabteilungen:	
aa) In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten der Jahresbeitrag von 80 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung	711 618.40
bb) gemäss Volksbeschluss vom 3. Dezember 1961 über die Gewährung eines Betriebsbeitrages an das Inselspital (zusätzlich zum Beitrag nach lit. *aa)* . . .	1 529 122.85 [1]
cc) gestützt auf die Tuberkulosegesetzgebung an das Inselspital .	2 321.50
dd) an die Beratungsstelle für cerebral gelähmte Kinder.	25 837.84 [2]
b) Aus den Krediten der *Erziehungsdirektion* zur Deckung von Betriebsdefiziten der Staatlichen Anstalten. .	4 022 965.03
Total Staatsbeiträge	6 291 865.62

Bemerkung: An die Defizitdeckung pro 1959 und 1960 wurden gemäss Volksbeschluss vom 3. Dezember 1961 weitere Fr. 1 385 897.90 ausbezahlt. Ferner zur Defizitdeckung pro 1961 eine Schlusszahlung von Fr. *754 573.10*

2. *Gemeindebeiträge.* Die Gemeindebeiträge gemäss § 1 Abs. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital betrugen von 492 Einwohner- und gemischten Gemeinden je 40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung gemäss der Volkszählung auf 1. Dezember 1960	350 550.40
3. *Bundesbeiträge.* Ein Bundesbeitrag zur Bekämpfung der Tuberkulose von 11 % der für das Jahr 1961 mit Franken 29 019.— (im Vorjahr Fr. 73 282.10) als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten der auf den verschiedenen Abteilungen des Inselspitals behandelten und verpflegten Tuberkulösen im Betrage von	3 192.—

Der Vertrag zwischen dem Staate Bern und dem Inselspital vom 20. Mai 1959 bezweckt eine klare Abgrenzung der Eigentumsverhältnisse auf dem Areal des Inselspitals und ordnet Rechte und Pflichten in bezug auf den Betrieb

[1]) Dieser Betrag ist auf Rückstellungen gebucht und noch nicht ausbezahlt, weil die Rechnungsgenehmigung noch nicht erfolgt ist.

[2]) Dieser Beitrag ist noch nicht ausbezahlt.

dieses Spitals. Es wird unterschieden zwischen den staatlichen Anstalten (Kliniken, Polikliniken und Institute) und den Inselabteilungen.

4. Die Insel-Neubauten sind weiter fortgeschritten. Am 24. Mai konnte die Einweihung der erneuerten *Inselapotheke* stattfinden. Ferner fand am 30. September 1962 die Weihe der *neuen römisch-katholischen Kapelle* im Inselspital in Anwesenheit von Mgr. Franziskus von Streng, Bischof von Basel und Lugano, statt.

Die schlechte Witterung im Nachwinter und Frühjahr, das lange Ausbleiben der Gastarbeiter und die angespannte Baumarktlage haben die Rohbauarbeiten namentlich im Operationstrakt Ost, stark verzögert. Die übrigen Bauarbeiten (Verbindungskanäle, Kanalisationen, Stromversorgung) konnten weitgehend programmgemäss durchgeführt werden. Es war möglich, die dringend benötigten *Aufbahrungsräume* noch vor Jahresende in Betrieb zu nehmen. Die Arbeiten der neuen Telephonzentrale wurden soweit vorangetrieben, dass die neue Zentrale voraussichtlich im Frühsommer 1963 deren Arbeit aufnehmen kann.

5. Das neue, auf 1. Januar 1962 in Kraft getretene kantonale Dekret über die Besoldungen hat sich auch im Inselspital stark ausgewirkt. Diese Besoldungsrevision fand für das gesamte Spitalpersonal Anwendung. Gesamthaft hat das Spital für *Personalkosten* Franken 2 025 142.94 mehr ausgegeben als im Vorjahr. Auch auf übrigen Gebieten ist eine Kostenvermehrung zu verzeichnen. Trotzdem hat das Defizit *der Inselabteilungen* mit seinen Fr. 1 529 122.85 die Grenze von 18 Millionen Franken, bis zu welcher der Staat die Defizitgarantie gemäss Volksbeschluss vom 3. Dezember 1961 übernimmt, wesentlich unterschritten.

6. *Die Inselapotheke* kann auf ihr 125jähriges Bestehen zurückblicken. Die frühere Staatsapotheke wurde durch Beschluss der Regierung 1897 aufgehoben und das Inselspital beauftragt, eine eigene Spitalapotheke zu gründen.

Im Berichtsjahr wurden Medikamente im Betrag von Fr. 2 894 116.— (exklusive Polioimpfstoff) abgegeben, oder Fr. 293 763.— mehr als im Vorjahr. Rezepte wurden 56 613 ausgefertigt, gegenüber 56 893 im Vorjahr. Davon entfallen 46 217 auf die Polikliniken.

Auch in diesem Jahr wurde der Inselapotheke die Bereitstellung des oralen Polio-Impfstoffes und dessen Versand an die Ärzte und Gemeinden übertragen. Der Aktion war ein ungewöhnlicher Erfolg beschieden. In 1777 Expresssendungen wurden 205 000 Dosen Impfstoff versandt.

7. Der ärztlichen Statistik aus dem Jahresbericht pro 1962 des Inselspitals sind u. a. folgende interessante Angaben zu entnehmen:

Frequenz:	1962	1961
Betten	978	974
Kranke	12 739	12 485
Pflegetage	301 644	304 088
Durchschnittliche Belegung	84,50%	85,54%
Krankentage pro Patient	23,68	24,36

8. *Die Beratungs- und Hilfsstelle für die Behandlung von Geschwulstkranken im Inselspital*, deren Geschäftsführung durch die mit Regierungsratsbeschluss vom 2. November 1956 anerkannte *Bernische Liga für Krebsbekämpfung* besorgt wird, erhielt pro 1962 einen Betriebsbeitrag von Fr. 17 790.—. Ferner stehen dieser Institution Mittel aus dem Ertrag der von der schweizerischen Nationalliga für Krebsbekämpfung und Krebsforschung alljährlich durchgeführten Kartenaktion zur Verfügung.

9. Zum Zwecke einer wirksamen und planmässigen Rheumabekämpfung und zur Behandlung von Unterstützungsgesuchen für diagnostische und therapeutische Massnahmen war auch im vergangenen Jahr wiederum die durch die Gesundheitsdirektion, in Verbindung mit der bernischen Ärztegesellschaft bestellte zentrale Rheumakommission tätig. Der Staatsbeitrag an die *zentrale Beratungs- und Hilfsstelle* für *Rheumakranke* im Institut für physikalische Therapie des Inselspitals betrug Franken 10 000.—. Diese Hilfsstelle betreute wiederum zahlreiche wenig bemittelte und unbemittelte Patienten und gewährte Beiträge an die Behandlungskosten.

10. *Die Beratungsstelle für cerebral gelähmte Kinder im Inselspital Bern und Wildermethspital in Biel* hat wiederum eine sehr erfolgreiche Tätigkeit entfaltet. Die Behandlungsstatistik der beiden Beratungsstellen weist folgende Angaben auf:

	Bern		Biel	
	1962	1961	1962	1961
Konsultationen und Behandlungen	5837	3540	1904	1408
Betreute Kinder	495	395	109	82

Der Staatsbeitrag an beide Beratungsstellen beträgt pro 1962 Fr. 26 649.84 (Vorjahr Fr. 29 482.—).

Es ist ein starker Zuwachs an bisher noch nicht behandelten Kindern zu verzeichnen, der voraussichtlich noch einige Jahre andauern wird. In der Beratungsstelle Bern wurde auch in diesem Jahr ein Kurs zur Ausbildung von Physiotherapeutinnen in der Behandlung cerebraler Lähmungen durchgeführt. Ferner übernahm die Leiterin die Einführung von Ärzten in die Arbeit der Beratungsstellen. Wesentlich ist die Früherfassung und Frühbehandlung dieser Krankheit. Leider herrscht noch ein ausgesprochener Mangel an ausgebildeten Therapeutinnen und erfahrenen Ärzten.

F. Zahl der in öffentlichen Krankenanstalten behandelten Kranken und deren Pflegetage

Die Gesamtzählung der in den öffentlichen Spitälern verpflegten Kranken und deren Pflegetage lautet für das Jahr 1962:

	Kranke		Pflegetage	
	1962	1961	1962	1961
Inselspital	12 739	12 405	301 644	304 088
Frauenspital (ohne Kinder)	4 662	4 826	64 940	68 751
Kantonale Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay[1]	4 944	4 868	905 695	948 363
31 Bezirksspitäler, Tiefenauspital und Zieglerspital	63 568	61 438	1 071 603	1 052 687
Jenner-Kinderspital Bern und Wildermethspital Biel	3 866	3 431	73 132	71 238
4 Sanatorien in Heiligenschwendi, Saanen, Montana und Clinique Manufacture in Leysin[2] [3]	2 132	1 923	185 988	198 024
Krankenasyle «Gottesgnad» in Beitenwil und Ittigen, St. Niklaus/Koppigen, Biel-Mett, Spiez, Neuenstadt und Langnau i.E.	1 086	1 088	302 050	309 519
Total	92 997	89 979	2 905 052	2 952 670

[1]) Inbegriffen 176 Patienten mit 64 862 Pflegetagen in der privaten Nervenheilanstalt Meiringen gemäss Staatsvertrag. Da diese Patienten der Aufsicht der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen unterstellt sind, werden sie dort mitgezählt.

[2]) Inbegriffen 42 558 Pflegetage der Mehrzweckabteilungen.

[3]) Die Gesamtzahl der Tuberkulosepatienten ist höher, da die Patienten der Tuberkuloseabteilungen im Inselspital, Tiefenauspital, Jenner-Kinderspital, Krankenasyl «Gottesgnad» in Ittigen und in den Bezirksspitälern bei den Sanatorien nicht gezählt sind. Mit diesen beläuft sich die Gesamtzahl auf 2741 (2541) Patienten mit 231 688 (247 797) Pflegetagen.

G. Privatkrankenanstalten

Im vergangenen Jahr ist, gestützt auf die Verordnung vom 3. November 1939 über die Krankenanstalten *eine* Betriebsbewilligung zur Führung eines privaten Entbindungsheimes erteilt worden.

XVII. Kantonsbeiträge für die Invalidenfürsorge und zur Förderung der Volksgesundheit

Im Interesse der *Förderung der Arbeitsfähigkeit* und auch zur *Bekämpfung der Armut* wurden im Jahr 1962 folgende Kantonsbeiträge an die nachstehenden Institutionen angewiesen:

	Fr.
1. *Wilhelm-Schulthess-Stiftung in Zürich* an die ungedeckten Selbstkosten für die Behandlung und Schulung bzw. Umschulung von unbemittelten und im Kanton Bern wohnhaften Bernern in der Klinik und Berufsschule für körperlich Behinderte in Zürich	20 000.—[1])
2. *Anstalt Balgrist in Zürich* an die ungedeckten Selbstkosten für die Behandlung von im Kanton Bern wohnhaften Patienten	7 341.55
3. *Bernischer Verein für Invalidenfürsorge*	
a) Beitrag an die Kosten der Behandlung von Bewegungsbehinderten und deren Prothesen	10 000.—
b) Beitrag an die Betriebskosten der Rheumafürsorge	44 285.—
4. *Bernische Beratungs- und Fürsorgestelle «Pro Infirmis»*	
Beitrag an die Betriebskosten	20 000.—
5. *Schweizerischer Invalidenverband, Sektionen Bern, Thun, Interlaken, Burgdorf, Biel, Huttwil und Münster*	5 100.—
6. *Inselspital Bern*	
a) Berufsschule für Massage und medizinische Heilgymnastik	2 500.—
b) Zentrale Rheuma-Beratungskommission	10 000.—
c) Beratungsstelle für cerebral gelähmte Kinder	25 837.84[1])
d) Steuer für einen Krankenwagen, Rückerstattung 1962	459.80
7. *Kinderspital Wildermeth Biel*	
Beratungsstelle für cerebral gelähmte Kinder	812.—[1])
8. *Bad Schinznach (AG)*	
Übernahme der Therapiezuschläge für Badekuren bedürftiger, an Rheumatismus leidender Berner Patienten	3 720.—
9. *Verein «Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad» in Zürich*	2 000.—
10. *Säuglings- und Mütterberatungsstellen*	40 000.—
11. *Mütter- und Kinderheim Hohmad in Thun*	2 000.—
12. *Säuglingsheim Stern im Ried, Biel*	1 000.—

[1]) Auf Rückstellungen

[1]) Auf Rückstellungen

	Fr.
13. *Aeschbacherheim, Fürsorgekomitee Bern*	400.—
14. *Maison «Bon Secours» in Miserez près Charmoille* (J.B.)	3 000.—
15. *Schweizerischer gemeinnütziger Frauenverein, Sektion Bern*	
a) Staatsbeitrag für Hauspflegerinnenschule und Hauspflege	22 000.—
b) für Renovationen	10 000.—
16. *Kantonalverband bernischer Samaritervereine Bern*	4 000.—
17. *Bernische Liga für Krebskranke*	17 790.—
18. *Kantonalbernischer Hilfsverein für Geisteskranke*	
a) zur Förderung der Beratungsstellen sowie Fürsorgestellen	3 000.—
b) Beitrag an Spieltherapiestellen im Oberland	12 000.—
19. *Berner Diabetes-Gesellschaft*	500.—
20. *Schweizerischer Verband für freie Krankenpflege*	700.—
21. *Schweizerisches Rotes Kreuz*	600.—
22. *Schweizerische Vereinigung gegen die Tuberkulose*	100.—
23. *Schweizerischer Hebammenverband, Sektion Bern*	250.—
24. *Interkantonale Giftkommission*	4 447.—
25. *Veska-Stiftung, Vermittlungs- und Beratungsstelle für Schwestern und Pfleger*	1 000.—
26. *Schweizerische MS-Liga* (multiple Sklerose) Bern	200.—
27. *Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel* (IKS)	24 240.—
28. *Schweizerische Rheuma-Liga*	500.—

XVIII. Staatliche Massnahmen zur Ausbildung und Diplomierung des Krankenpflegepersonals, der Wochen- und Säuglingspflegerinnen

1. Im Berichtsjahr sind zur Erlernung des Krankenpflegeberufes 69 Stipendien im Totalbetrag von Franken 30 600.— gewährt worden gegenüber 62 Stipendien im Betrage von Fr. 21 960.— im Vorjahr. Der seit 1949 ausbezahlte Betrag für Stipendien erhöht sich damit auf Fr. 264 915.—.

Mit Rücksicht auf die zunehmende Teuerung ist das Maximum des einzelnen Stipendiums von Fr. 500.— auf Fr. 600.— erhöht worden. In der Regel wird dieses Maximum auch gewährt, denn es geht immer noch darum möglichst viele fähige Töchter zur Erlernung des Krankenpflegeberufes anzuspornen um damit dem anhaltenden Schwesternmangel zu begegnen.

2. Die zwei von der Gesundheitsdirektion gegründeten staatlichen Schwesternschulen in den Bezirksspitälern Biel und Thun, deren Aufwendungen vollständig aus den Krediten der Gesundheitsdirektion finanziert werden und die kein Lehrgeld erheben, arbeiten nach dem von der Kommission für Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes aufgestellten Schulprogramm und sind vom Roten Kreuz anerkannt.

Daneben wird auch die Pflegerinnenschule der Krankenpflegestiftung der bernischen Landeskirche im Bezirksspital Langenthal mit Staatsbeiträgen unterstützt und mit Wirkung ab 1. Januar 1958 auch die Pflegerinnenschule Lindenhof Bern.

Die Schule für die Säuglingsschwestern in der Elfenau in Bern wird ebenfalls mit massgeblichen Betriebsbeiträgen der Gesundheitsdirektion unterstützt.

Schliesslich sind auch die im Kanton Bern noch bestehenden Pflegerinnenschulen Diakonissenhaus Salem und Engeriedspital zu erwähnen, die für die Förderung der Schwesternausbildung ebenfalls grosse Anstrengungen unternehmen.

Im Jahre 1962 wurden in diesen Schulen folgende Schülerinnen aufgenommen, resp. ausgebildet und diplomiert:

Schwesternschule:	Anzahl Neuaufnahmen:	in Ausbildung begriffen	diplomiert:
Biel	23	48	17
Thun	16	48	14
Langenthal	18	47	14
Lindenhof	70	104	49
Engeried	17	39	8
Salem	27	68	20
Säuglingsheim Elfenau	32	115	28

3. Gemäss Verordnung über die Ausübung des Krankenpflegeberufes vom 25. Mai 1945 mit Abänderung vom 17. September 1946 kann unsere Direktion ausnahmsweise auch an Personen die Bewilligung zur Berufsausübung erteilen, die kein Diplom einer anerkannten Pflegerinnenschule besitzen. Solche Personen müssen aber während mindestens fünf Jahren die Krankenpflege einwandfrei ausgeübt haben und sich hierüber durch ärztliche Zeugnisse genügend ausweisen können. Im Jahr 1962 wurden *drei* solche Bewilligungen erteilt.

XIX. Verschiedenes

Auf dem Gebiete des Gesundheitswesens sind noch folgende Angelegenheiten zu erwähnen:

1. *Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad.* Das Jahr 1962 war das erste volle Betriebsjahr der Heilstätte. Die Beschaffung von weiterem Thermalwasser ist von lebenswichtiger Bedeutung. Es darf angenommen werden, dass die vorgesehene Neufassung von Quellen im Laufe des Jahres 1963 erfolgen wird und dass dann auch dem Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit der Gemeinde Leukerbad nichts mehr im Wege stehen dürfte.

Die Betriebsrechnung der Heilstätte schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 878 118.53 ab, der von den Vertragskantonen und -Gemeinden zu übernehmen ist. Die Pflegetage 1962 betragen total 39 491, wovon 9207 (33,003 %) auf bernische Patienten entfallen. Der Defi-

zitanteil des Kantons Bern erreicht somit den Betrag von Fr. 289 805.45. Die Bettenbelegung war mit 99% maximal.

Die *soziale Rheumafürsorge* im Kanton Bern wird auf Grund des Regierungsratsbeschlusses Nr. 3980 vom 28. Juni 1957 weiterhin vom Bernischen Verein für Invalidenfürsorge in Verbindung mit Pro Infirmis betreut. Die diesbezüglichen Ausgaben werden zum grössten Teil vom Staat übernommen. Im übrigen wird auf die Ausführungen im Abschnitt XVI Krankenanstalten (Kap. E, Inselspital, Ziff. 9) betreffend die *zentrale Beratungs- und Hilfsstelle* für Rheumakranke verwiesen.

2. *Multiple Sklerose.* Durch Regierungsratsbeschluss Nr. 6430 vom 28. Oktober 1960 resp. Grossratsbeschluss vom 28. November 1960 wurde die multiple Sklerose auf die Liste der langdauernden Krankheiten (§ 3 des Dekretes vom 21. November 1956 betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten) genommen. Mit der *Ausrichtung von Beiträgen an die MS-Patienten* ist die bernische Liga gegen die Tuberkulose beauftragt. Der erforderliche Kredit ist alljährlich in dem Voranschlag aufzunehmen und wird der Liga von der Gesundheitsdirektion zur Verfügung gestellt.

In der Mehrzweckabteilung der *Bernischen Heilstätte Bellevue* in Montana werden MS-Patienten durch speziell ausgebildetes Personal und unter fachkundiger ärztlicher Leitung erfolgreich behandelt.

3. Immer wieder muss festgestellt werden, dass die *Trinkwasserhygiene* verschiedentlich zu wünschen übrig lässt. Trinkwasser muss bezüglich Aussehen, Geruch und Geschmack sowie in *chemischer* und *bakteriologischer Ansicht* den allgemeinen hygienischen und im besondern den Anforderungen des Lebensmittelbuches entsprechen. Zur Verhütung von Epidemien ist es unumgänglich, dass die Gemeinden ihre gesetzliche Pflicht erfüllen und für eine regelmässige und periodische Kontrolle des Trinkwassers und der Versorgungsanlagen sorgen.

Zu den hygienischen Massnahmen in der Gemeinde gehören auch die sanitarisch einwandfreie *Kehrichtbeseitigung* sowie die Instandhaltung und Verbesserung der *Abwasserleitungen.* Das Kanalisationsnetz muss mit der baulichen Entwicklung einer Ortschaft Schritt halten und darf auf keinen Fall vernachlässigt werden.

4. *Die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel* (IKS), welcher auch der Kanton Bern angehört, befasste sich im Berichtsjahr sehr ernsthaft mit dem *Schmerzmittelmissbrauch* und den sich aufdrängenden Massnahmen zur Verhütung dieses Missbrauches, d.h. zum Schutze der Volksgesundheit. Es ist eine umfassende Aufklärungskampagne in Aussicht genommen, die auch von den Berufsorganisationen der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker sowie den Spitälern und der Industrie unterstützt werden soll. Wird mit dieser Aktion auf freiwilliger Basis das erhoffte Ziel nicht erreicht, so werden die verantwortlichen Sanitätsbehörden gezwungen sein, einschränkende Massnahmen zu ergreifen.

5. Im Berichtsjahr wurden die Verhandlungen über ein neues, umfassendes *Spitalgesetz* aufgenommen. In diesem Zusammenhang wird auch das Problem der allgemeinen Spitalplanung im Kanton Bern gründlich zu behandeln sein.

Bern, den 6. Juni 1963.

Der Gesundheitsdirektor:
Giovanoli

Vom Regierungsrat genehmigt am 18. Juni 1963.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**